

MyMemo GNV Pol 42174Q

IDENTIFIZIERUNGSCODE: GNVPP + BUCHUNGSNUMMER

Beantragung von ÄRZTLICHER HILFE

Werden Sie nicht einfach tätig, wenn Sie den in der Police vorgesehenen Versicherungsschutz beanspruchen müssen, sondern wenden Sie sich sofort an unsere Organisationsstruktur in Italien, die das ganze Jahr über rund um die Uhr besetzt sind.

Rufen Sie aus Italien oder dem Ausland die Nummer

+39. 02.58.24.06.35 an oder fordern Sie online Unterstützung unter <https://gnv.quickassistance.it/> an.

Beantragung einer ERSTATTUNG

Zur Beantragung einer Erstattung besuchen Sie die Website

<https://sinistrionline.europassistance.it>

Wenn Sie Unterstützung benötigen, rufen Sie uns unter

+39. 02.58.24.52.70 an

Um einen Schadensfall zu melden, benötigen Sie folgende Informationen:

- Vorname, Nachname und Anschrift
- Rufnummer
- IDENTIFIZIERUNGSCODE: GNVPP + BUCHUNGSNUMMER
- Beschreibung der Umstände des Vorfalls
- Datum, an dem der Schadensfall eingetreten ist

Bei der Anforderung von Unterstützung auch:

- Buchungsnummer für digitale Unterstützung
- Art der geforderten Maßnahme
- Adresse des Orts, an dem Sie sich befinden

REISEPRODUKTE
FRAGEBOGEN ZUR EIGNUNG DES VORGESCHLAGENEN VERTRAGS

Sehr geehrter Kunde, dieser Fragebogen hat den Zweck, in Ihrem Interesse Informationen zu erhalten, die dazu dienen, eine Bewertung Ihres Bedarfs und Ihrer Erfordernisse vorzunehmen, um die Versicherungsprodukte zu ermitteln, die hierfür am besten geeignet sind. Falls Sie es vorziehen, die Fragen dieser Erhebung nicht zu beantworten, könnte dies zur Folge haben, dass der Makler nicht in der Lage ist, Ihre Erfordernisse richtig einzuschätzen, und Ihnen deshalb einen Versicherungsvorschlag (gem. Art. 58 IVASS-Verordnung [der italienischen Behörde für Versicherungsaufsicht] Nr. 40/2018) unterbreitet.

Reise-/Buchungsnummer

Reiseveranstalter/Versicherungsnummer

Grandi Navi Veloci S.p.A.

Daten der Person, auf die die Reise/Buchung lautet

Vorname/Nachname

Steuernummer

Für jede Reise muss nur ein Eignungsfragebogen ausgefüllt werden.

Welchen Bedarf wollen Sie mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags schützen?

- Reise / Reisen

Gegen welche Risiken wollen Sie sich mit dem Abschluss dieses Versicherungsvertrags schützen?

- Schutz auf Reisen und/oder Unterstützung für die Wohnung und/oder für Angehörige
 Krankheit und/oder Unfall
 Covid-19
 Sachschäden (insbesondere in Bezug auf Reisegepäck)
 Wirtschaftliche Risiken (Reisestornierung)
 Rechtsschutz im Falle von Streitigkeiten, Schadenersatzklagen aufgrund rechtswidriger Handlungen Dritter, Verteidigung in strafrechtlichen Angelegenheiten
 Haftpflicht
 Keine Antwort

(Bitte beachten Sie: Wenn Sie für diese Frage "Keine Antwort" wählen, ist es dem Makler gem. IVASS-Verordnung nicht möglich, einen Versicherungsschein auszustellen.)

Haben Sie oder eine/r der Versicherten sich in den letzten 12 Monaten diagnostischen Untersuchungen, Behandlungen/Therapien und/oder stationären Krankenhausaufenthalten unterzogen, nehmen Sie regelmäßig Medikamente ein oder sind Ihnen akute Erkrankungen bekannt?

- Ja
 Nein
 Keine Antwort

(Bitte beachten Sie: Wenn Sie mit "Ja" oder "Nein" antworten, bitten wir Sie, die Bedingungen des Versicherungsscheins im Bereich "Versicherungsausschlüsse" zu überprüfen. Möglicherweise sind einige Gewährleistungen im Falle von Ereignissen, die im Zusammenhang mit bereits bestehenden und/oder chronischen Krankheiten stehen, nicht wirksam.)

Wie lange dauert Ihre Reise?

- bis zu 30 Tagen
 30 bis 60 Tage
 61 bis 90 Tage
 länger als 90 Tage
 Entfällt für Reiserücktrittsversicherungen

(Bitte beachten Sie: Überprüfen Sie die Höchstdauer der vom Versicherungsschein gewährleisteten Versicherungsdeckung.)

Ist Ihnen die Bedeutung der Begriffe Selbstbehalt, Obergrenze, Ausschlüsse und Beschränkungen des vorgeschlagenen Produkts bekannt?

- Ja
 Nein

(Bitte beachten Sie: Wenn Sie diese Frage mit "Nein" beantworten, ist es dem Makler gem. IVASS-Verordnung nicht möglich, einen Versicherungsschein auszustellen.)

Datum

Hinweis für den Makler: Dieser Fragebogen muss vom Makler gem. Art. 67 Verordnung 40/2018 ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Eine Kopie davon ist dem Kunden auszuhändigen.

Schadensversicherung zur Deckung von Risiken bei Tätigkeiten im Rahmen einer Reise

VID – Vorvertragliches Informationsdokument für das Versicherungsprodukt

Unternehmen: Europ Assistance Italia S.p.A.

Produkt: „Reiseversicherung – Mod. TAD478/2“



Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Schutz in Bezug auf Risiken für Personen bei Reisen zu touristischen Zwecken und deckt die vom Reiseveranstalter erhobene Stornogebühr ab.



Was ist versichert?

✓ Beistandsleistung

REISEBEISTAND auch bei Terroranschlägen
Ärztliche Beratung, Entsendung eines Arztes oder Krankenwagens nach Italien, Entsendung eines Kinderarztes bei Notfällen nach Italien, Überweisung an einen Facharzt im Ausland, Rückreise bei Krankheit, Rückreise mit einem/einer versicherten Familienangehörigen, Rückreise anderer versicherter Personen bis zu 200,00 Euro pro versicherte Person, Reise eines/einer Familienangehörigen (100 Euro pro Tag für maximal 10 Tage), Begleitung von Minderjährigen, Überführungskosten bei stationärer Behandlung der versicherten Person (300,00 Euro), Rückreise der rekonvaleszenten versicherten Person, Verlängerung des Aufenthalts (100 Euro pro Tag für maximal 10 Tage), Informationen über und Angabe von äquivalenten Arzneimitteln im Ausland, Dolmetscher im Ausland für maximal 8 Arbeitsstunden, Vorauszahlung dringend notwendiger Ausgaben (8.000,00 Euro), vorzeitige Rückreise, Vorauszahlung der strafrechtlichen Kautions (25.000 Euro), Rechtsberatung im Ausland, Übermittlung dringender Nachrichten, Telefonausgaben (100,00 Euro), Überwachung des Krankenhausaufenthalts; KFZ-SCHUTZBRIEF Straßenhilfsdienst und Pannenhilfe, Ersatzwagen, Hotelkosten (100,00 Euro), Rück- oder Weiterreise (maximale Ticketkosten 400,00 Euro; Mietfahrzeug maximal 2 Tage, Übergabepäckkosten 150,00 Euro), Fahrzeugrückführung und/oder Fahrzeugaufgabe; Abholung des reparierten Fahrzeugs, Chauffeur (3 Tage), Übersendung von Ersatzteilen ins Ausland. UNTERSTÜTZUNG DER FAMILIENANGEHÖRIGEN ZU HAUSE Ärztliche Beratung, Entsendung eines Arztes oder Krankenwagens nach Italien, Entsendung von Pflegepersonal nach Hause (1.000,00 Euro), Lieferung von Arzneimitteln nach Hause, Suche und Buchung von ärztlichen Einrichtungen. WOHNUMGSSCHUTZBRIEF ITALIEN Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze, Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze, Entsendung eines Schlüsseldiensts für Notfalleinsätze, Entsendung von Wachpersonal, vorzeitige Rückreise (500,00 Euro)

✓ Arzt- und Arzneimittelkosten bei Terrorakten

Wenn Sie auf einer Reise erkranken und/oder eine Verletzung erleiden, übernimmt Europ Assistance während der Laufzeit der Versicherung Ihre dringenden und unaufschiebbaren Arzneimittel-/Arztkosten am Ort des Schadensfalls. Europ Assistance übernimmt die Kosten in Ihrem Namen, wenn die Organisationsstruktur der Meinung ist, dass die technisch-praktischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wenn dies nicht möglich ist, erstattet Europ Assistance diese Kosten unter den gleichen Bedingungen, ohne den Selbstbehalt anzuwenden. Europ Assistance übernimmt oder erstattet die Arzt-/Arzneimittelkosten pro versicherter Person und pro Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von:
- Euro 5.000,00 für Schäden, die in ITALIEN, EUROPA und der WELT auftreten
- Bis zu oben angegebenen Versicherungssumme übernimmt Europ Assistance
- die Kosten für dringende, unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen, die infolge eines Unfalls auf der Reise notwendig wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro versicherter Person;
- die Kosten für ambulante ärztliche Untersuchungen, Diagnose- und Labortests (sofern sie für die gemeldete Krankheit oder den gemeldeten Unfall relevant sind) bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro;
- die Kosten für vom behandelnden Arzt vor Ort verschriebenen Arzneimittel (sofern sie für die gemeldete Krankheit oder den gemeldeten Unfall relevant sind) bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro;
- Arzt- und Arzneimittelkosten, die an Bord eines Schiffs aufgewandt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 800,00 Euro;
- Such- und Rettungskosten bis zu 1.500,00 Euro pro Schadensfall;
- die Kosten für den Transport vom Unfallort zu einer anerkannten medizinischen Einrichtung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro pro versicherter Person;
- nur im Falle eines Unfalls die Kosten für die Behandlung bei Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz in den ersten 30 Tagen nach Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro.

Der Versicherungsschutz betreffend Arzt- und Arzneimittelkosten gilt für einen Zeitraum von höchstens insgesamt 110 Tagen stationärer Behandlung.

Darüber hinaus erstattet Europ Assistance die Arzt- und Arzneimittelkosten für dringende diagnostische Untersuchungen Ihrer Familienangehörigen, die während Ihrer Reise zu Hause geblieben sind, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro pro versicherter Person.

✓ Gepäckversicherung

Europ Assistance entschädigt Sach- und unmittelbare Schäden an Ihrem Gepäck einschließlich der Kleidung, die Sie bei der Abreise tragen, die verursacht wurden durch:
- Diebstahl (einschließlich Entreißen), Einbruch, Raub, Feuer.
Wurde das Gepäck einem Verkehrsträger übergeben, gilt die Entschädigungsleistung auch für den Verlust und die Beschädigung des übergebenen Gepäcks.
Europ Assistance entschädigt Sie für den Wert der Gepäckstücke bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Stück einschließlich Taschen, Koffern und Rucksäcken. Europ Assistance betrachtet Taschen, Koffer und Rucksäcke als einen einzigen Gegenstand.
Bis zur Versicherungssumme von 1500,00 Euro werden Sie von Europ Assistance pro Schadensfall und pro Versicherungsperiode entschädigt.
Europ Assistance zahlt Ihnen pro Schadenfall und pro Versicherungsperiode bis zu 50 % der oben genannten Versicherungssumme für
- Foto-, Film- und optische Apparate sowie lichtempfindliches Material, Funk-, Fernseh-, Aufnahmegeräte, sonstige elektronische Geräte, Musikinstrumente, Waffen zur persönlichen Verteidigung und/oder Jagd, Tauchausrüstungen, Seh- oder Sonnenbrillen.
Foto-, Film- und optische Ausrüstungen (Fotoapparat, Kamera, Fernglas, Blitzgerät, Objektive, Batterien, Akkus, Taschen usw.) gelten als einziger Gegenstand;
- Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Gold-/Silber-/Platinartikel, Pelze und andere Wertsachen.
Bis zu oben angegebenen Versicherungssumme übernimmt Europ Assistance
- die Kosten für die Neuausstellung Ihres Personalalausweises, Reisepasses oder Führerscheins/Boots-/Segelscheins bis zu 300,00 Euro;
- unvorhergesehene Ausgaben, die Sie für den Kauf notwendiger Hygieneartikel und/oder Kleidung tätigen müssen, bis zu 300,00 Euro. Dies gilt nur bei vollständigem Diebstahl des Gepäcks oder wenn der Verkehrsträger Ihnen das Gepäck auf dem Hinflug am Zielflughafen bei bestätigten Linien- und Charterflügen mit mehr als 12 Std. Verspätung übergibt.

✓ Reiserücktrittsversicherung

Sie können diesen Versicherungsschutz geltend machen, wenn Sie das vom Vertragsnehmer gekaufte Ticket vor der Abreise aus einem der Gründe, die in dieser Liste



Was ist nicht versichert?

* Ausgeschlossen ist Folgendes:

- Reisen zur Teilnahme an Wettbewerben/Wettkämpfen, die Extremaktivitäten beinhalten;
 - Geschäftsreisen;
 - sämtliche Reisen für Visiten, Kontrolluntersuchungen, Krankenhausaufenthalte, Operationen; - Reisen, die zur Behandlung einer vor der Abreise aufgetretenen Krankheit unternommen werden;
 - Reisen, die gegen ärztlichen Rat oder bei einer zum Zeitpunkt der Abreise akuten Krankheit unternommen werden;
 - Extremreisen in abgelegene Gebiete, die nur mit speziellen Rettungsfahrzeugen erreichbar sind.
- * Ausgeschlossene Länder
Reisen in die folgenden Länder sind nicht versichert: Antarktis, Afghanistan, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairnsinseln, Chagosinseln, Falklandinseln, Marshallinseln, Kleine Überseeinseln, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Südgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu und Reisen in Länder, die sich im Kriegszustand befinden.
- * Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ansprüche, die durch Folgendes verursacht werden: vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Vorbehaltlich der Angaben im jeweiligen Versicherungsschutz; Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen von Naturkatastrophen, Kernumwandlungsphänomene, durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursachte Strahlung; Krieg, Streiks, Revolution, Aufruhr oder Volksunruhen, Plünderung, Terrorakte und Vandalismus, Epidemien oder Pandemien wie von der Weltgesundheitsorganisation erklärt, mit Ausnahme von Covid-19; indirekte Folgen der durch Covid-19 hervorgerufenen Epidemie/Pandemie.
- * Die folgenden Fälle sind ebenfalls ausgeschlossen: Missachtung von Anordnungen/Vorschriften seitens der Kontrollstellen/Gastländer oder Herkunftsländer; Folgen, die auf Quarantäne oder Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zurückzuführen sind, die von den zuständigen Behörden beschlossen wurden und die die Gemeinde/das größere Gebiet, in dem Sie sich während der Reise befinden, isolieren.
- * Vorbehaltlich anderweitiger Angaben in den einzelnen Versicherungsschutzleistungen deckt die Versicherung keine Kosten, die auf Quarantäne oder andere Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zurückzuführen sind, die von den zuständigen internationalen und/oder lokalen Behörden beschlossen wurden, wobei unter lokalen Behörden alle zuständigen Behörden des Herkunftslands oder eines beliebigen Lands zu verstehen sind, in dem Sie Ihre Reise geplant haben oder durch das Sie reisen, um Ihr Ziel zu erreichen.

* Beistandsleistung

Ausgeschlossen sind zudem Schadensfälle, die auf Folgendes zurückzuführen sind oder durch Folgendes verursacht wurden: Auto-, Motorrad- oder Motorbootrennen und damit verbundene Tests und Trainings; Krankheiten mit am Reisetag bestehenden Symptomen (gültig für Leistungen der im Rahmen des Personenschutzbriefs); psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich hirngorganischer Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen; Krankheiten, die von der Schwangerschaft über die 26. Schwangerschaftswoche hinaus und vom Wochenbett abhängen; Unfälle, die sich vor Antritt der Reise ereignen; Organentnahme und/oder -transplantation; freiwilliger Schwangerschaftsabbruch; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka; Krankheiten/Unfälle, die auf das HI-Virus zurückzuführen sind; Genuss von Betäubungsmitteln und Halluzinogenen; fehlende Fahrerlaubnis gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen; Selbstmordversuch oder Selbstmord; Luftsportarten im Allgemeinen, Führen und Nutzen von Flugdrachen und anderen Arten von Ultraleichtflugzeugen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen und dergleichen, Schlitten-, Bobfahren, Freestyle-Skiing, Ski- oder Wasserskispringen, Bergsteigen mit Klettern oder Zugang zu Gletschern, Freeclimbing, Kitesurfen, Tauchen mit Atemschutzsystemen, Sportarten, bei denen motorisierte (Wasser-)Fahrzeuge zum Einsatz kommen, Boxen, Ringen in seinen verschiedenen Formen, Kampfsportarten im Allgemeinen, Schwerathletik, Rugby, American Football, Höhlenklettern; tollkühne Handlungen; Verletzungen, die im Rahmen berufssportlicher Tätigkeiten erlitten werden, auf jeden Fall aber nicht auf Amateurbasis (einschließlich Wettkämpfe, Tests und Training).
Ansprüche in Ländern, in denen es keine Europ-Assistance-Niederlassungen oder -Korrespondenten gibt, sind ausgeschlossen. Für einzelne Leistungen siehe Ausschlüsse im VID

* Arzt- und Arzneimittelkostenversicherung

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche in Bezug auf: Auto-, Motorrad- oder Motorbootrennen und damit verbundene Tests und Trainings; psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich hirngorganischer Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen; Krankheiten, die von der Schwangerschaft über die 26. Schwangerschaftswoche hinaus und vom Wochenbett abhängen; Krankheiten mit am Reisetag bestehenden Symptomen; Unfälle, die sich vor Antritt der Reise ereignen; Unfälle, die sich bei der Ausübung der folgenden Tätigkeiten ereignen: Bergsteigen mit Klettern oder Zugang zu Gletschern, Ski- oder Wasserskispringen, Führen oder Nutzen von Schlitten, Luftsportarten im Allgemeinen, Führen und Nutzen von Flugdrachen und anderen Arten von Ultraleichtflugzeugen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen und dergleichen, Kitesurfen, tollkühne Handlungen sowie alle Verletzungen, die im Rahmen berufssportlicher Tätigkeiten erlitten werden, auf jeden Fall aber nicht auf Amateurbasis (einschließlich Wettkämpfe, Tests und Training); Organentnahme und/oder -transplantation; freiwilliger Schwangerschaftsabbruch; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka; Krankheiten/Unfälle, die auf das HI-Virus zurückzuführen sind; Genuss von Betäubungsmitteln und Halluzinogenen;
Außerdem bezahlt Europ Assistance Ihnen Folgendes nicht: alle Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie Europ Assistance weder direkt noch über einen Dritten Folgendes gemeldet haben: Ihren Krankenhausaufenthalt oder die Leistungen der Notaufnahme; die Kosten für die Behandlung oder Beseitigung von körperlichen Mängeln oder angeborenen Missbildungen, für kosmetische Anwendungen und für Pflege-, Physiotherapiebehandlungen, Thermalkuren und Schlankeitsbehandlungen; Kosten für Zahnbehandlungen nach einer plötzlichen Erkrankung; Kosten für den Kauf und die Reparatur von Brillen und Kontaktlinsen; Kosten für orthopädische und/oder prothetische Hilfsmittel nach einer plötzlichen Erkrankung; Kosten für freiwilligen Schwangerschaftsabbruch; Kosten für Leistungen und Behandlungen im Zusammenhang mit Fruchtbarkeit und/oder Sterilität und/oder Impotenz.

* Gepäckversicherung

Nicht versichert sind zudem Ansprüche, die auf Folgendes zurückzuführen sind oder von Folgendem verursacht wurden: ungenügende oder unzureichende Verpackung, normale Abnutzung, Herstellungsfehler und Witterungsereignisse; Bruch und Beschädigung des Gepäcks, es sei denn, die Schäden sind auf Diebstahl (einschließlich Entreißen) oder Raub zurückzuführen oder wurden durch den Verkehrsträger verursacht; Diebstahl von Gepäckstücken, die sich in einem nicht ordnungsgemäß abgesperrten Fahrzeug befinden, sowie Diebstahl von Gepäckstücken, die sich an Bord von Kraftfahrzeugen oder auf externen Gepäckablagen befinden. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Diebstähle von 20 bis 7 Uhr, wenn sich das Gepäck nicht an Bord eines abgesperrten Fahrzeugs auf einem bewachten Parkplatz befindet.
Nicht versichert ist zudem Folgendes: Geld, Schecks, Briefmarken, Fahrkarten und Reisedokumente, Münzen, Kunstgegenstände, Sammlungen, Muster, Kataloge, Waren; andere Dokumente als Personalalausweise, Pässe und Führerscheine; während der Reise gekaufte Waren ohne ordnungsgemäßen Kaufbeleg (Rechnung, Kassenbon usw.); andere Waren als Kleidungsstücke, die – auch zusammen mit den Kleidungsstücken – einem Beförderungsunternehmen einschließlich eines Luftfahrtunternehmens übergeben wurden;

aufgeführt sind, stornieren müssen, vorausgesetzt, diese Gründe sind unfreiwillig und unvorhersehbar und lagen zum Zeitpunkt der Buchung des Tickets noch nicht vor und hindern Sie daran, die Reise anzutreten:

- Krankheit, Verletzung (für die ärztliche Atteste und Unterlagen vorliegen, die nachweisen, dass die Teilnahme an der Reise unmöglich ist) oder Tod betreffend
 - Sie;
 - einen Ihrer Mitreisenden, der zusammen mit Ihnen versichert und zur Reise angemeldet sein muss.
- eines Ihrer Familienmitglieder oder Ihres Mitreisenden;
 - des Miteigentümers Ihres Unternehmens oder Ihres direkten Vorgesetzten.

Bei einer schweren Krankheit oder einem Unfall einer der oben genannten Personen können die Ärzte von Europ Assistance eine ärztliche Untersuchung durchführen;

- Entlassung oder Neueinstellung durch den Arbeitgeber, weswegen Sie den Ihnen zustehenden Urlaub nicht in Anspruch nehmen können;
- Sachschäden in Ihrer Wohnung, Ihrem Büro oder Ihrem Unternehmen oder der/dem Ihrer Familienangehörigen, weswegen Ihre Anwesenheit notwendig ist und niemand Sie vertreten kann;
- eine von den zuständigen Behörden erklärte Naturkatastrophe, die sich an Ihrem Wohnsitz ereignet und Sie daran hindert, Ihren Abreiseort zu erreichen;
- eine Panne oder ein Unfall des von Ihnen genutzten Verkehrsmittels, aufgrund derer/dessen Sie den Abreiseort nicht erreichen können;
- Ihre Vorladung zu Gericht oder Ihre Einberufung als Schöffe, nachdem Sie die Reise gebucht haben;
- Diebstahl der Dokumente, die Sie für die Ausreise ins Ausland benötigen. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht in der Lage sind, sich rechtzeitig vor dem Abreisetermin neue Dokumente ausstellen zu lassen;
- Änderung des Termins von Schul- oder Berufsprüfungen oder der Teilnahme an einem öffentlichen Wettbewerb.

Stornierungen durch versicherte Personen aufgrund von Terroranschlägen, die sich am Einschiffungsort des Schiffes in den 3 Tagen vor der Abreise ereignen, sind ebenfalls mitversichert.

(max. 5.000 Euro pro versicherter Person und 50.000,00 Euro pro Reise, wobei als Reise das Ticket gilt, in dem alle in den Schadensfall involvierten versicherten Personen namentlich aufgeführt sind)

✓ **Krankenhaustagegeld bei stationärer Behandlung wegen Covid-19**

Wenn Sie infolge von Covid-19 erkranken und länger als 5 Tage stationär in einem Krankenhaus behandelt werden, zahlt Europ Assistance Ihnen ein Tagegeld in Höhe von 100,00 € für jeden Tag der stationären Behandlung bis max. 10 Tage pro Schadensfall und pro versicherter Person und somit einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro pro versicherter Person.

✓ **Reiseabbruch bei Covid-19**

Wenn Sie, Ihre mit Ihnen reisenden Familienangehörigen oder Ihr mitversicherter Mitreisender wegen einer Covid-19-Infektion unter Quarantäne gestellt werden, erstattet Europ Assistance Folgendes:

- Stornogeühren für gebuchte und nicht in Anspruch genommene Leistungen an Land bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro pro versicherter Person;
- die zusätzlichen Kosten, die Sie für die Änderung des Tickets (Fahrscheins) oder den Kauf eines neuen Tickets für die Rückreise zu Ihrem Wohnsitz zahlen, bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 EUR pro versicherter Person und abzüglich der etwaigen Erstattungen seitens des Verkehrsträgers;
- die etwaigen, von Ihnen zu tragenden Hotel-/Unterbringungskosten für die Quarantänezeit bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 EUR pro Tag für maximal 14 Tage, wenn die Quarantäne nicht am Wohnort der versicherten Person stattfinden kann.

✓ **Entschädigungsleistung bei stationärer Behandlung wegen Covid-19**

Wenn Sie wegen Covid-19 in eine Intensivstation eingewiesen wurden, zahlt Europ Assistance Ihnen eine Entschädigung von 1.500,00 EUR pro versicherter Person, pro Schadensfall und pro Versicherungsperiode.

✓ **Reise-Unfallversicherung**

Europ Assistance bietet Ihnen Versicherungsschutz für die Unfälle, die Ihnen auf der Reise während einer Tätigkeit, bei der es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit handelt, zustoßen und zu dauerhafter Invalidität oder zum Tod führen. Die Höchstgrenze beträgt 30.000,00 Euro im Todesfall und 30.000,00 Euro im Fall einer dauerhaften Invalidität (nicht kumulierbar).

Sie sind auch versichert, wenn der Unfall durch plötzlichen Krieg oder Aufstand in einem Land außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets, das Sie bereisen, verursacht wird. Die Versicherung gilt für 14 Tage nach Ausbruch des Kriegs oder Aufstands.

Ebenfalls ausgeschlossen sind verspätete Aufgabe des Gepäcks am Flughafen der Abflugstadt zu Beginn der Reise; sämtliche Ausgaben, die Sie nach Erhalt des Gepäcks tätigen.

* **Reiserücktrittsversicherung**

Sie sind nicht versichert, wenn die Stornierung von Folgendem abhängt oder verursacht wird: Diebstahl, Raub, Verlust von Ausweisen und/oder Reisedokumenten; psychischen Erkrankungen und psychischen Störungen im Allgemeinen einschließlich Hirnorganischer Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen; Krankheiten, die von der Schwangerschaft über die 26. Schwangerschaftswoche hinaus und vom Wochenbett abhängen; Krankheiten mit am Reisetag bestehenden Symptomen

Unfall, der sich vor der Bestätigung der Reise ereignet; Folgen und/oder Komplikationen von Unfällen, die sich vor der Bestätigung der Reise ereigneten; Insolvenz des Luftfahrtunternehmens oder des Reiseveranstalters/Reisebüros/der Beherbergungseinrichtung (bei der es sich nicht um ein Hotel handelt); Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen, die nicht durch steuerlich relevante Stornogebührendokumente belegt sind; Versäumnis, die Mitteilung (gemäß Artikel „VERPFLICHTUNGEN DER VERSICHERTEN PERSON BEI EINEM SCHADENSFALL“) bis zum Datum des Reise-/Aufenthaltsbeginns zu übermitteln, mit Ausnahme von Fällen des Verzichts, die durch den Tod oder den mindestens 24-stündigen Krankenhausaufenthalt (ausgenommen Tagesklinik und Notaufnahme) eines Familienangehörigen verursacht werden.

* **Reise-Unfallversicherung**

Nicht versichert sind ferner Unfälle durch das Lenken eines beliebigen Motorfahrzeugs oder -boots, wenn die versicherte Person nicht im Besitz der von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Befähigung ist, es sei denn, der Führerschein ist abgelaufen, aber die versicherte Person erfüllt zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Voraussetzungen für die Verlängerung; durch die Nutzung von Luftfahrzeugen einschließlich Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen und Gleitschirmen auch als Passagier; bei Trunkenheit und durch den Missbrauch von Psychopharmaka, Betäubungsmitteln und Halluzinogenen; durch chirurgische Operationen, Untersuchungen oder ärztliche Behandlungen, die nicht durch den Unfall erforderlich wurden; durch psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich Hirnorganischer Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen; in Hafengebieten zu Beginn oder am Ende der Kreuzfahrt. Ausgeschlossen sind zudem Unfälle in Ausübung folgender Tätigkeiten: Sportarten, die die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen beinhalten; Fallschirmsport; folgender anderer Sportarten: Boxen, Ringen in seinen verschiedenen Formen, Kampfsportarten im Allgemeinen, Schwerathletik, Rugby, American Football, Höhlenklettern, Fels- oder Eisklettern, Freiclimbing, Schlittschuhfahren, Bobfahren, Skiakrobatik, Ski- oder Wasserskispringen, Tauchen, Kitesurfen und Profisport; alle Tätigkeiten, die den Einsatz von Minen, Waffen und/oder gefährlichen Stoffen, den Zugang zu Bergwerken, Ausgrabungen und/oder Steinbrüchen sowie den Bergbau oder die Rohstoffgewinnung im Meer beinhalten; Sportarten, die Ihre Haupt- oder Nebentätigkeit darstellen.



Gibt es Deckungsgrenzen?

! **Wirkung von internationalen Sanktionen** (für alle Versicherungsschutzleistungen)

Europ Assistance Italia S.p.a. ist nicht verpflichtet,

- einen Versicherungsschutz zu bieten,
- den Schaden zu regulieren,

wenn das Unternehmen dadurch irgendwelchen Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen aufgrund „INTERNATIONALER SANKTIONEN“ ausgesetzt wird.

Dieser Artikel hat Vorrang vor allen anderen Artikeln, die eventuell in den Versicherungsbedingungen enthalten sind.

Überprüfen Sie auf jeden Fall die aktualisierte Liste der sanktionierten Länder unter dem Link:

<https://www.europassistance.it/contenuti-utili/international-regulatory-information-links>

Wenn Sie eine „US-Person“ sind und sich in Kuba oder Venezuela aufhalten, müssen Sie Europ Assistance Italia S.p.a. nachweisen, dass Sie sich in Kuba oder Venezuela in Übereinstimmung mit den US-Gesetzen aufhalten, um den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

Ohne eine Genehmigung für Ihren Aufenthalt in Kuba oder Venezuela kann Europ Assistance Italia S.p.a. den Versicherungsschutz nicht gewähren.

! **Reisebeschränkungen**

Sie sind nicht versichert, wenn Sie in ein Land, eine Region oder ein geografisches Gebiet reisen, für das/die die zuständige Regierungsbehörde in Ihrem Wohnsitzland oder im Ziel- oder Gastland auch vorübergehend von Reisen oder sonstigen Aufhalten abgeraten hat.

! **Katastrophengrenze**

Wenn Sie in einen Terrorakt involviert sind, der auch andere bei Europ Assistance versicherte Personen betrifft, beläuft sich der Europ-Assistance-Versicherungsschutz für

- 1. Beistandsleistung
- 2. Arzt- und Arzneimittelkostenversicherung
- 3. Reiserücktrittsversicherung

insgesamt und für alle involvierten versicherten Personen auf eine Versicherungssumme von 10 Mio. Euro pro Katastropheneignis.

Wenn dieser Höchstbetrag nicht ausreicht, um alle involvierten versicherten Personen zu entschädigen, kürzt Europ Assistance die Erstattung für jede einzelne versicherte Person unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Policen angegebenen Versicherungssummen. Bei versicherten Personen mit einer unbegrenzten Versicherungssumme reduziert Europ Assistance die Erstattungen unter Berücksichtigung einer Referenzversicherungssumme von 1 Mio. Euro.

Die Gesamtsumme der Kosten darf die vorgesehene Versicherungssumme nicht überschreiten.

! **Fortgesetzter Auslandsaufenthalt**

Sie können sich während der Gültigkeit dieser Versicherung maximal 15 aufeinanderfolgende Tage im Ausland aufhalten. Bei Schadensfällen, die nach 15 Tagen eintreten, sind Sie nicht versichert.

! **Versicherungsgrenzen**

Sie können diese Police nicht später als 30 Tage vor Reiseantritt abschließen.

Darüber hinaus können Sie nicht mehrere Versicherungsformulare unterzeichnen, um Ihren Aufenthalt an dem Ort, an den Sie reisen, zu verlängern oder die vorgesehenen Versicherungssummen und Schutzleistungen zu erhöhen.

! **Altersgrenzen**

Für die Unfallversicherung dieser Police gilt eine Altersgrenze von 75 Jahren.

Wenn Sie während des Gültigkeitszeitraums der Versicherung 75 Jahre alt werden, gelten Sie bis zum Ablaufdatum als versichert.

! **Beistandsleistung**

! **Grenzen**

Europ Assistance erbringt in Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden einschließlich den Ländern, in denen der Kriegszustand öffentlich bekannt gegeben wurde, keine Leistungen. Als solche gelten die auf der Website <https://www.europassistance.it/paesi-in-stato-di-belligeranza> genannten Länder, die einen Risikofaktor von mindestens 4.0 aufweisen. Außerdem kann Europ Assistance Ihnen keine Beistandsleistungen in Ländern anbieten, in denen die lokalen oder internationalen Behörden ein Eingreifen vor Ort nicht zulassen, auch wenn keine Kriegsgefahr besteht.

! **Leistungsgrenzen:**

Die Beistandsleistungen werden pro Typ innerhalb des Reisezeitraums nur einmal pro versicherter Person erbracht.

! **Haftungsbegrenzung**

Europ Assistance haftet nicht für Schäden, die auf Maßnahmen seitens der Behörden des Lands, in dem die Beistandsleistung erbracht wird, oder auf irgendwelche zufälligen oder unvorhersehbaren Umstände zurückzuführen sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung der Leistungen in jedem Fall den von den Regierungs-, Lokal- und Gesundheitsbehörden auferlegten Einschränkungen und Maßnahmen unterliegt.

! **Arzt- und Arzneimittelkostenversicherung**

! **Selbstbeteiligung**

Bei Schadensfällen mit einem Betrag von mehr als 1.000,00 Euro wird bei fehlender Genehmigung der Organisationsstruktur eine Selbstbeteiligung von 25 % des zu erstattenden Betrags mit einer Mindesthöhe von 70,00 Euro erhoben.

Wenn Sie Ausgaben von mehr als 1.000,00 Euro nicht durch Zahlung per Überweisung oder Kreditkarte nachweisen, erstattet Europ Assistance die Kosten nicht.

Gepäckversicherung

! Selbstbeteiligung

- Europ Assistance wendet eine Selbstbeteiligung von 50 % an, wenn
- das gesamte Fahrzeug, in dem Sie Ihr Gepäck verstaut haben, gestohlen wird;
 - Ihnen Dinge gestohlen werden, die Sie im Zelt verstaut haben. Sie müssen jedoch auf einem ordnungsgemäß ausgestatteten und zugelassenen Campingplatz stehen.

Reiserücktrittsversicherung

! Versicherungsform

Der Versicherungsschutz dieser Police ist gültig, wenn Sie ihn für die gesamten Kosten Ihrer Reise abschließen. In die Kosten müssen Sie auch die Bearbeitungsgebühren einbeziehen.

Wenn Sie die Police nur für einen Teil des Werts der Reise abschließen, erstattet Europ Assistance Ihnen die Stornogebühr im Verhältnis zum Wert der versicherten Reise. (Art. 1907 Codice Civile – ital. Bürgerliches Gesetzbuch betreffend die Verhältnismäßigkeitsregel).

Unfallversicherung

! Selbstbehalt bei dauerhafter Invaldität

Die Entschädigung bei dauerhafter Invaldität wird unter Anwendung eines Selbstbehalts von 5 % festgelegt.

Europ Assistance zahlt keine Entschädigung, wenn die dauerhafte Invaldität kleiner oder gleich 5 % der Gesamtinvaldität beträgt.

Beträgt die dauerhafte Invaldität mehr als 5 % der Gesamtinvaldität, erhalten Sie eine Entschädigung nur für den diesen Anteil übersteigenden Teil.

Bei einer dauerhaften Invaldität von mehr als 20 % der Gesamtinvaldität wird die Entschädigung in voller Höhe ohne Selbstbehalt gezahlt.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

- ✓ In den Ländern, in denen der Schaden eintritt und für die Sie Versicherungsschutz beantragen können, mit Ausnahme der Bestimmungen unter „WIRKUNG DER INTERNATIONALEN SANKTIONEN AUF DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ“. Diese Länder sind in zwei Gruppen unterteilt: A) Italien, der Staat Vatikanstadt und die Republik San Marino; B) alle Länder Europas und des Mittelmeerraums: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.
- ✓ Die LEISTUNGEN IM RAHMEN DES KFZ-SCHUTZBRIEFS gelten in folgenden Ländern: Italien, Republik San Marino, Vatikanstadt, Ägypten, Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Festland Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland und Nordirland, Island, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madeira, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Festland Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Festland Spanien und Mittelmeerinseln, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Wenn Sie den Vertrag unterschreiben, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Erklärungen abzugeben.

Unrichtige, ungenaue Erklärungen oder das Verschweigen von Tatsachen können den vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Entschädigung/Schadensersatz/Beistandsleistungen sowie die Aufhebung der Versicherung gemäß Art. 1892, 1893, 1894 Codice Civile beinhalten.

Während der Laufzeit des Vertrags sind Sie verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Risikoerhöhung führen, zu melden. Die unterlassene Mitteilung kann den vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung/Schadensersatz/Beistand sowie die Aufhebung der Versicherung gemäß Art. 1898 Codice Civile beinhalten.

Im Schadensfall sind Sie verpflichtet, Europ Assistance Italia S.p.A. schriftlich über das Bestehen anderer von Ihnen abgeschlossener Versicherungen mit den gleichen Merkmalen wie dieser zu informieren (Art. 1910 Codice Civile) und die Fristen für die Meldung des Schadensfalls einzuhalten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Die Prämie einschließlich Steuern wird bei der Unterzeichnung des Versicherungsformulars gezahlt.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Bei der **Hinreise** treten die Leistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes 48 Stunden vor der offiziellen Einschiffung (auf der Grundlage der tatsächlichen Abfahrtszeit des Schiffs) in Kraft und gelten ab dem Zeitpunkt, an dem Ihre Reise beginnt, um den Einschiffungshafen zu erreichen, und enden um 24 Uhr des 15. Tags nach dem Tag Ihrer Ausschiffung (auf der Grundlage der tatsächlichen Ankunftszeit des Schiffs).

Bei der **Rückreise** treten die Leistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes 12 Stunden vor der offiziellen Einschiffung (auf der Grundlage der tatsächlichen Abfahrtszeit des Schiffs) in Kraft und gelten ab dem Zeitpunkt, an dem Ihre Reise beginnt, um den Einschiffungshafen zu erreichen, und enden 48 Stunden nach Ihrer Ausschiffung (auf der Grundlage der tatsächlichen Ankunftszeit des Schiffs).

Die maximale Dauer der Deckung während der Gültigkeitszeit der Versicherung beträgt 15 aufeinanderfolgende Tage.

Die **Reiserücktrittsversicherung** gilt ab dem Zeitpunkt der Buchung bis zum Tag des Reiseantritts. Unter Reiseantritt ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem Sie die erste vom Vertragsnehmer erworbene Leistung in Anspruch nehmen.



Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Der Vertrag hat eine kurze Laufzeit und wird nicht stillschweigend verlängert, sodass eine Kündigung nicht vorgesehen ist.

Schadensversicherung zur Deckung von Risiken bei Tätigkeiten im Rahmen einer Reise

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Schadensversicherungen (Zusätzliches VID Schadensversicherung)



Produkt: „Reiseversicherung – Mod. TAD478/2“
Stand: 10.01.2025

Zweck Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für Schadensversicherungen (VID Schadensversicherung) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer zu helfen, die Merkmale des Produkts unter besonderer Bezugnahme auf die Versicherungsschutzleistungen, die Beschränkungen, die Ausschlüsse, die Kosten sowie die finanzielle Situation des Unternehmens genauer zu verstehen.	
Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor der Unterzeichnung des Vertrags durchlesen.	
Unternehmen Europ Assistance Italia S.p.A. , Via del Mulino, 4 – 20057 Assago (Mailand), Italien – Tel. 02.58.38.41 – www.europassistance.it – E-Mail: servizio.clienti@europassistance.it – ZEP: EuropAssistancelitaliaSpA@pec.europassistance.it Eingetragen in Abteilung I des Verzeichnisses der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00108 – zur Generali-Gruppe gehörende Gesellschaft, eingetragen im Verzeichnis der Versicherungsgruppen – von Assicurazioni Generali S.p.A. verwaltete und koordinierte Einpersonengesellschaft Im letzten festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 belief sich das Eigenkapital der Gesellschaft auf 96.367.818 Euro und das wirtschaftliche Ergebnis der Periode auf 17.794.765 Euro. Die Solvabilitätsquote bezüglich der Schadensverwaltung beträgt 142,5 %, was den Angaben im Bericht über die Solvabilität und die finanzielle Lage des Unternehmens, der auf der Website unter folgender Adresse verfügbar ist, zu entnehmen ist: https://www.europassistance.it/azienda/bilancio . Unter dieser Adresse können die Aktualisierungen der Vermögenslage eingesehen werden.	
Für den Vertrag gilt italienisches Recht.	
Produkt	
 Was ist versichert?	
Weitere Informationen zusätzlich zu denen, die im VID Schadensversicherung enthalten sind, liegen nicht vor.	
 Was ist NICHT versichert?	
Ausgeschlossene Risiken	Zusätzlich zu den Ausschlüssen des VID gelten für die einzelnen Beistandsleistungen auch die folgenden Ausschlüsse: Rückreise bei Krankheit <ul style="list-style-type: none">* Ausgeschlossen sind:<ul style="list-style-type: none">– Krankheiten oder Verletzungen, die es Ihnen nach Einschätzung der Ärzte der Organisationsstruktur ermöglichen, die Reise fortzusetzen;– Krankheiten oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können;– Infektionskrankheiten, wenn die Rückreise nicht den nationalen oder internationalen Gesundheitsvorschriften entspricht;– Entlassung aus der ärztlichen Einrichtung oder dem Krankenhaus gegen den Rat der Ärzte, entweder auf eigene Entscheidung oder auf die Entscheidung Ihrer Familienangehörigen.* Im Todesfall ist Folgendes ausgeschlossen:<ul style="list-style-type: none">– Kosten für Bestattung, Personensuche, Bergung des Leichnams und sonstige Kosten, die nicht mit der Überführung zusammenhängen;– Überführung des Leichnams an Orte, die mit normalen Transportmitteln nicht erreichbar sind. Die Überführung kann unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit für den Leichentransport geeigneten Fahrzeugen (z. B. Leichenwagen) durchgeführt werden.* Die Rückreise zum Wohnsitz ist ausgeschlossen, wenn Sie außerhalb Europas ansässig sind und Ihre Reise ein außereuropäisches Land zum Ziel hat. Straßenhilfsdienst <ul style="list-style-type: none">* Ausgeschlossen sind:<ul style="list-style-type: none">– die Kosten für Ersatzteile und alle Reparaturkosten;– die Ausgaben betreffend den Einsatz von Sonderfahrzeugen, wenn diese zum Bergen des Fahrzeugs notwendig sind;– Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne beim Verlassen des öffentlichen Straßennetzes oder vergleichbarer Bereiche (z. B. bei einer Geländefahrt) erlitten hat.* Reifenpannen und Falschbetankung gelten nicht als Panne und/oder Unfall. Pannenhilfe <ul style="list-style-type: none">* Ausgeschlossen sind:<ul style="list-style-type: none">– die Kosten für Ersatzteile und alle Reparaturkosten;– die Ausgaben betreffend den Einsatz von Sonderfahrzeugen, wenn diese zum Bergen des Fahrzeugs notwendig sind;– Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne beim Verlassen des öffentlichen Straßennetzes oder vergleichbarer Bereiche (z. B. bei einer Geländefahrt) erlitten hat.

	<p>Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> * Ausgeschlossen sind Schadensfälle, die auf Folgendes zurückzuführen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen; - einfache Störungen von Armaturen. <p>Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> * Ausgeschlossen sind Schadensfälle, die auf Folgendes zurückzuführen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen; - Fehler des Stromversorgungskabels der Räume vor und nach dem Zähler.
	<p>Gibt es Deckungsgrenzen?</p> <p>Weitere Informationen zusätzlich zu denen, die im VID Schadensversicherung enthalten sind, liegen nicht vor.</p>
	<p>Für wen ist dieses Produkt gedacht?</p> <p>Der Versicherungsschutz dieser Police umfasst Reiserücktritt, Hilfsleistungen während der Reise, Arzt- und Arzneimittelkosten, Unfälle, Gepäck, Tagegeld nach Genesung und bei Covid-19 für alle Personen, die ein Ticket für eine Schiffsreise von GNV kaufen und sich gegen diese Risiken absichern möchten.</p>
	<p>Welche Kosten kommen auf mich zu?</p> <p>Vermittlungsgebühren: der durchschnittliche Anteil, den der/die Vermittler erhält/erhalten, beträgt 48,00 %.</p>
<p>WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN SCHLICHTEN?</p>	
<p>An die Versicherungsgesellschaft</p>	<p>Etwaige Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadensabwicklung betreffen, können Sie unter Angabe einer detaillierten Beschreibung der Vorfälle, der Versicherungs- oder Schadensnummer sowie aller Informationen, die zur Identifizierung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person beitragen können (z. B. Steuernummer, Vorname, Nachname, Kontaktdaten usw.), schriftlich an Europ Assistance Italia S.p.A. z. H. Ufficio Reclami wie folgt richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - per Post an die Adresse: Via del Mulino, 4 – 20057 Assago (MI), Italien; - per Fax an die Nummer: 02.58.47.71.28 - per ZEP an die Adresse: reclami@pec.europassistance.it (unter dieser Adresse werden ausschließlich Mitteilungen empfangen, die per zertifizierter E-Post übermittelt werden) - per E-Mail an die Adresse: ufficio.reclami@europassistance.it. <p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben beantwortet Europ Assistance Italia S.p.A. Ihre Beschwerde innerhalb von 45 Tagen.</p>
<p>An das IVASS</p>	<p>Wenn Sie mit dem Ergebnis der Beschwerde nicht zufrieden sind oder innerhalb der Höchstfrist von fünfundvierzig Tagen keine Antwort von Europ Assistance Italia S.p.A. erhalten haben, können Sie sich an das IVASS (Institut für Verbraucherschutz) – Servizio Tutela del Consumatore – Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, Fax 06/42.13.32.06, ZEP ivass@pec.ivass.it wenden, indem Sie Ihrer Mitteilung die Unterlagen über die von Europ Assistance bearbeitete Beschwerde beifügen.</p> <p>Die Beschwerde muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers, ggf. mit Telefonnummer; • die Person(en), gegen die sich die Beschwerde richtet; • eine kurze und umfassende Beschreibung des Beschwerdegrunds; • eine Kopie der bei der Versicherungsgesellschaft eingereichten Beschwerde und eine Kopie der etwaigen Antwort der Versicherungsgesellschaft; • alle zweckdienlichen Dokumente, um die relevanten Umstände genauer zu beschreiben. <p>Das Beschwerdeformular finden Sie auf der IVASS-Website unter www.ivass.it.</p>
<p>BEVOR DIE JUSTIZBEHÖRDE ANGERUFEN WIRD, können alternative Streitbeilegungssysteme genutzt werden, wie z. B.</p>	
<p>Mediation,</p>	<p>indem Sie sich an eine der in der Liste des Justizministeriums unter www.giustizia.it geführten Schlichtungsstellen wenden (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013);</p>
<p>außergerichtliche Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p>mittels eines Antrags Ihres Rechtsanwalts an die Europ Assistance Italia S.p.A.</p>
<p>Sonstige alternative Streitbeilegungssysteme</p>	<p>Versicherungsstreitigkeiten über die Feststellung und Schätzung von Schäden im Rahmen von Schadensversicherungen (sofern in den Versicherungsbedingungen vorgesehen)</p> <p>Bei Streitigkeiten über die Feststellung und Schätzung des Schadens ist ein vertragliches Sachverständigengutachten heranzuziehen, sofern dies in den Versicherungsbedingungen zur Beilegung solcher Streitigkeiten vorgesehen ist.</p> <p>Der Antrag auf Inanspruchnahme eines vertraglichen Sachverständigengutachtens oder eines Schiedsverfahrens muss an folgende Adresse gerichtet werden: per Einschreiben mit Rückschein an Ufficio Liquidazione Sinistri – Via del Mulino 4 – 20057 Assago (MI), Italien oder per ZEP an sinistri@pec.europassistance.it.</p> <p>Bei Streitigkeiten im Rahmen von Schadensversicherungen, bei denen bereits ein vertragliches Sachverständigengutachten erstellt wurde oder die sich nicht auf die Ermittlung und Schätzung von Schäden beziehen, sieht das Gesetz eine verpflichtende Mediation vor, die eine Voraussetzung für die Klageerhebung darstellt, mit der Möglichkeit einer vorherigen außergerichtlichen Verhandlung mit Rechtsbeistand.</p> <p>Versicherungsstreitigkeiten in medizinischen Angelegenheiten (sofern dies in den Versicherungsbedingungen vorgesehen ist)</p> <p>Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit medizinischen Angelegenheiten im Rahmen von Unfall- oder Krankenversicherungen ist ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, sofern dies in den Versicherungsbedingungen vorgesehen ist, um solche Streitigkeiten beizulegen. Der Antrag auf Inanspruchnahme eines vertraglichen Sachverständigengutachtens oder eines Schiedsverfahrens muss an folgende Adresse gerichtet werden: per Einschreiben mit Rückschein an Ufficio Liquidazione Sinistri – Via del Mulino 4 – 20057 Assago (MI), Italien oder per ZEP an sinistri@pec.europassistance.it.</p> <p>Bei Streitigkeiten im Rahmen von Unfall- oder Krankenversicherungen, bei denen bereits ein Schiedsverfahren durchgeführt wurde oder die sich nicht auf medizinische Angelegenheiten beziehen, sieht das Gesetz eine verpflichtende Mediation vor, die Voraussetzung für die Klageerhebung darstellt, mit der Möglichkeit einer vorherigen außergerichtlichen Verhandlung mit Rechtsbeistand.</p> <p>Vorbehalten bleibt das Recht, gerichtlich vorzugehen.</p> <p>Zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten können Sie eine Beschwerde beim IVASS einreichen oder das entsprechende ausländische System über das FIN-NET-Verfahren einleiten (über die Website http://ec.europa.eu/internal_market/finnet/index_en.htm).</p>

STEUERLICHE REGELUNG

Steuerliche Regelung hinsichtlich des Vertrags	<p>Nur im Todesfall und/oder bei einer dauerhaften Invalidität von mindestens 5 % kann der Teil der tatsächlich gezahlten und nicht im Rahmen des Versicherungsschutzes erstatteten Prämie von der Bruttosteuer in Höhe von 19 % abgesetzt werden, wenn er nicht bereits bei der Ermittlung Ihres Einkommens in Abzug gebracht wurde (Buchst. f Abs. I Art. 15 des ital. Einkommensteuergesetzes TUIR).</p> <p>Hinsichtlich der Sparten der in der Versicherung vorgesehenen Schutzleistungen gelten die folgenden Steuersätze:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unfälle (R01): 2,50 %- Krankheit (R02): 2,50 %- Beförderte Güter (R07): 12,50 %- Finanzielle Verluste (R16): 21,25 %- Beistandsleistungen (R18): 10,00 % <p>Hinsichtlich der steuerlichen Regelung bezüglich der Versicherung für Vertragsnehmer, die im Staat Vatikanstadt oder in der Republik San Marino wohnhaft sind, wird auf die dort geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen verwiesen.</p>
---	--

Europ Assistance Italia S.p.A. mit eingetragenem Firmensitz in Via del Mulino 4, 20057 Assago (MI), Italien, mit Beschluss des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk Nr. 19569 vom 2. Juni 1993 (Amtsblatt Nr. 152 vom 1. Juli 1993) zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts befugtes Unternehmen, eingetragen in Abteilung I des Verzeichnisses der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00108 – zur Generali-Gruppe gehörende Gesellschaft, eingetragen im Verzeichnis der Versicherungsgruppen – von Assicurazioni Generali S.p.A. verwaltete und koordinierte Einpersonengesellschaft

(nachstehend der Kürze halber „Europ Assistance“),
und

Versicherungsnehmer: GRANDI NAVI VELOCI mit eingetragenem Firmensitz in Palermo, Calata Marinai d'Italia – USt-IdNr. 13217910150

(nachstehend der Kürze halber „Versicherungsnehmer“)
zugunsten von Kunden des Versicherungsnehmers (im Folgenden „versicherte Personen“), die als versicherte Personen im Sinne von Artikel 1891 Codice Civile (ital. Bürgerliches Gesetzbuch) zu verstehen sind

Ausgabe 10.01.2025

IDENTIFIZIERUNGSCODE: GNVPP + BUCHUNGSNUMMER

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERTE PERSON

Art. 1. SONSTIGE VERSICHERUNGEN

Gegen das gleiche Risiko können Sie sich bei mehreren Versicherungsgesellschaften versichern lassen.

Im Schadensfall müssen Sie alle Versicherungsgesellschaften, bei denen Sie gegen das gleiche Risiko versichert sind, darunter auch Europ Assistance, über das Bestehen anderer Versicherungsgesellschaften, die das gleiche Risiko decken, informieren. In diesem Fall gilt Art. 1910 Codice Civile (ital. Bürgerliches Gesetzbuch).

Art. 1910 Codice Civile soll verhindern, dass versicherte Personen, die mehrere Versicherungen gegen das gleiche Risiko bei mehreren Gesellschaften abgeschlossen haben, eine Gesamtsumme erhalten, die höher ist als der von ihnen erlittene Schaden. Daher muss die versicherte Person im Schadensfall jede Versicherungsgesellschaft über alle Versicherungen informieren, die sie bei anderen gegen das gleiche Risiko abgeschlossen hat.

Art. 2 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Für die Versicherung gilt italienisches Recht.

Für alles, was in der Versicherung nicht vorgesehen ist, sowie hinsichtlich aller Regelungen bezüglich des Gerichtsstands und/oder der gerichtlichen Zuständigkeit gilt italienisches Recht.

Art. 3 – VERJÄHRUNGSFRISTEN

Alle Ihre Ansprüche gegenüber Europ Assistance verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Schadensfalls. Bei der Haftpflichtversicherung beginnt die zweijährige Frist an dem Tag, an dem die geschädigte Person Schadensersatz von Ihnen gefordert oder eine Klage auf Schadensersatz gegen Sie erhoben hat. In diesem Fall gilt Art. 2952 Codice Civile (ital. Bürgerliches Gesetzbuch).

Bei Versicherungsschutzleistungen, bei denen es sich nicht um Beistandsleistungen handelt, sind Sie bei Meldung des Schadensfalls und bei Anhängigkeit von Rechtsstreiten verpflichtet, die Verjährungsfristen schriftlich zu unterbrechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhängigkeit von Gerichtsverfahren nicht als Grund für die Aussetzung der Verjährung angesehen wird.

Bsp. Meldet die versicherte Person einen Schaden nach Ablauf der im Codice Civile festgelegten Höchstfrist von zwei Jahren, hat sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 4 – ZAHLUNGSWÄHRUNG

In Italien erhalten Sie die Entschädigung in Euro. Wenn Sie die Erstattung von Kosten beantragen, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union oder innerhalb der Europäischen Union angefallen sind, die aber nicht den Euro als Währung haben, berechnet Europ Assistance die Entschädigung, indem der Betrag der Ihnen entstandenen Kosten in Euro umgerechnet wird. Europ Assistance berechnet die Entschädigung auf der Grundlage des Werts des Euro im Verhältnis zur Währung des Landes, in dem Sie die Ausgaben am Tag der Rechnungsstellung getätigt haben.

Art. 5 – KÜNDIGUNG BEI SCHADENSFALL

Nach jedem Schadensfall und bis zum 60. Tag nach der Zahlung oder der Ablehnung der Zahlung können Sie die Versicherung kündigen, indem Sie sich per Einschreiben mit Rückschein an Europ Assistance wenden. Die Kündigung wird 30 Tage nach dem Datum wirksam, an dem Europ Assistance Ihr Einschreiben mit Rückschein erhalten hat. Europ Assistance erstattet Ihnen innerhalb der darauffolgenden fünfzehn Tage den Teil der Prämie, der sich auf die nicht in Anspruch genommene Risikoperiode bezieht, unter Einbehaltung der Steuer. Europ Assistance kann das Kündigungsrecht ebenfalls nach einem Schadensfall ausüben, wobei die gleiche Frist von dreißig Tagen gilt. Die Einziehung oder Zahlung fälliger Prämien, nachdem Sie einen Schaden gemeldet haben, oder jede andere Handlung Ihrerseits oder seitens Europ Assistance kann nicht als Verzicht auf das Kündigungsrecht ausgelegt werden. Europ Assistance verpflichtet sich, die Bearbeitung der zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Schadensfälle sowie die Bearbeitung der vor der Kündigung eingetretenen und nach der Kündigung gemeldeten Schadensfälle zu beenden, sofern sie innerhalb der unter „Pflichten der versicherten Person im Schadensfall“ dieser Versicherungsbedingungen genannten Fristen gemeldet werden.

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

Art. 6 – VERSICHERUNGSPRÄMIE

Die Prämie für Ihre Versicherung (pro Strecke und pro versicherter Person) ist im Versicherungsformular angegeben, und Sie müssen sie bei dessen Unterzeichnung zahlen. Sie wird je nach Strecke berechnet und kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

STRECKEN	Bruttoprämien	davon Steuern	Beistandsleistungen R(18)	Steuern 10 %	Arzt- und Arzneimittelkostenversicherung R(2)	Steuern 2,5 %	Krankenhaustagegeld bei stationärer Behandlung wegen Covid-19 R(2)	Steuern 2,5 %	Reise-Unfallversicherung R(1)	Steuern 2,5 %	Gepäckversicherung R(7)	Steuern 12,50 %	Reiserücktrittversicherung R(16)	Steuern 21,25 %	Entschädigungsleistung bei stationärer Behandlung wegen Covid-19 R(16)	Steuern 21,25 %
GENUA – PALERMO GENUA – BARCELONA GENUA – TUNIS GENUA – TANGER SÈTE – NADOR SÈTE – TANGER CIVITAVECCHIA – TANGER	€ 12,00	€ 1,32	€ 0,84	€ 0,08	€ 4,20	€ 0,10	€ 0,36	€ 0,01	€ 0,36	€ 0,01	€ 0,24	€ 0,03	€ 5,64	€ 1,03	€ 0,36	€ 0,06
GENUA – TORRES GENUA – OLBIA CIVITAVECCHIA – TUNIS	€ 11,00	€ 1,20	€ 0,77	€ 0,07	€ 3,85	€ 0,09	€ 0,33	€ 0,01	€ 0,33	€ 0,01	€ 0,22	€ 0,02	€ 5,17	€ 0,94	€ 0,33	€ 0,06
BARCELONA – TANGER BARCELONA – NADOR	€ 10,50	€ 1,15	€ 0,73	€ 0,07	€ 3,67	€ 0,09	€ 0,31	€ 0,01	€ 0,32	€ 0,01	€ 0,21	€ 0,02	€ 4,94	€ 0,90	€ 0,32	€ 0,06
CIVITAVECCHIA – T.JMERESE CIVITAVECCHIA – PALERMO CIVITAVECCHIA – OLBIA NEAPEL – PALERMO NEAPEL – TERMINI	€ 10,00	€ 1,10	€ 0,70	€ 0,06	€ 3,50	€ 0,09	€ 0,30	€ 0,01	€ 0,30	€ 0,01	€ 0,20	€ 0,02	€ 4,70	€ 0,86	€ 0,30	€ 0,05
BARI – DURAZZO PALERMO – TUNIS BARCELONA – IBIZA BARCELONA – PALMA BARCELONA – MAHON VALENCIA – PALMA VALENCIA – IBIZA ALMERIA – NADOR	€ 8,00	€ 0,88	€ 0,56	€ 0,05	€ 2,80	€ 0,07	€ 0,24	€ 0,01	€ 0,24	€ 0,01	€ 0,16	€ 0,02	€ 3,76	€ 0,68	€ 0,24	€ 0,04

	Bruttoprämien	davon Steuern	Beistandsleistungen R(18)	Steuern 10 %	Arzt- und Arzneimittelkostenversicherung R(2)	Steuern 2,5 %	Krankenhaustagegeld bei stationärer Behandlung wegen Covid-19 R(2)	Steuern 2,5 %	Reise-Unfallversicherung R(1)	Steuern 2,5 %	Gepäckversicherung R(7)	Steuern 12,50 %	Reiserücktrittversicherung R(16)	Steuern 21,25 %	Entschädigungsleistung bei stationärer Behandlung wegen Covid-19 R(16)	Steuern 21,25 %
KIND 2-15 Jahre (Tunesien)*	€ 3,00	€ 0,21	€ 0,21	€ 0,02	€ 1,05	€ 0,03	€ 0,09	€ 0,002	€ 0,90	€ 0,02	€ 0,06	€ 0,01	€ 0,65	€ 0,12	€ 0,04	€ 0,01
KIND 2-12 Jahre (Marokko)*	€ 3,00	€ 0,21	€ 0,21	€ 0,02	€ 1,05	€ 0,03	€ 0,09	€ 0,002	€ 0,90	€ 0,02	€ 0,06	€ 0,01	€ 0,65	€ 0,12	€ 0,04	€ 0,01
KIND 4-12 Jahre (Andere Strecken)*	€ 3,00	€ 0,21	€ 0,21	€ 0,02	€ 1,05	€ 0,03	€ 0,09	€ 0,002	€ 0,90	€ 0,02	€ 0,06	€ 0,01	€ 0,65	€ 0,12	€ 0,04	€ 0,01

*Die Preise gelten pro Reiseziel und gemäß Alter.
Kleinkinder zahlen keine Versicherungsprämie, wobei unter Kleinkindern folgende Kinder zu verstehen sind:
0–2 Jahre für die Strecken Tunesien und Marokko
0–4 Jahre für alle anderen Strecken

Art. 7 – STEUERN

In der Prämie sind auch Steuern enthalten, die nicht von Europ Assistance zu tragen sind und die Sie gesetzlich zahlen müssen.

Art. 8 – ERKLÄRUNGEN ZUM RISIKOSACHVERHALT

Wenn Sie die Versicherung abschließen, müssen Sie sicherstellen, dass Sie wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben geliefert haben. Alle wichtigen Änderungen der gelieferten Angaben während der Gültigkeitsdauer der Versicherung müssen Europ Assistance umgehend über den Versicherungsnehmer mitgeteilt werden. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können Sie Ihren Anspruch auf die Entschädigungs-/Erstattungs-/Beistandsleistung vollständig oder teilweise verlieren.

Art. 9 – RISIKOERHÖHUNG

Sie sind verpflichtet, Europ Assistance über den Versicherungsnehmer alle etwaigen Änderungen, die zu einer Risikoerhöhung führen, zu melden. Die unterlassene Mitteilung kann den vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung/Erstattung/Beistand sowie die Aufhebung der Versicherung gemäß Art. 1898 Codice Civile beinhalten.

Art. 10 - RISIKOMINDERUNG

Bei Verminderung des Risikos reduziert Europ Assistance die Prämie oder Prämienrate nach Ihrer Mitteilung und Ihrem Verzicht auf das entsprechende Kündigungsrecht.

Art. 11 – SCHWEIGEPFLICHT

Sie müssen die Ärzte, die Ihren Schadensfall zu untersuchen und in diesem Rahmen Ihren Gesundheitszustand zu bewerten haben, von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Europ Assistance entbinden.

Art. 12 – WIDERRUFSRECHT

Wenn die Versicherung vollständig über ein Callcenter oder die Website abgeschlossen wurde, **haben Sie das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss zu widerrufen.** Hierfür müssen Sie Europ Assistance Italia S.p.A. per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Post eine Mitteilung an folgende Adressen senden:

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

- Europ Assistance Italia S.p.A., Via del Mulino, 4 – 20057 Assago (MI), Italien;
- EuropAssistanceItaliaSpA@pec.europassistance.it

Infolge der Mitteilung über den Widerruf gilt die Versicherung von Anfang an als unwirksam, vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit kein Schadensfall eingetreten ist, für den Sie eine der in der Versicherung vorgesehenen Schutzleistungen beansprucht haben. In diesem Fall ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

Nach Erhalt des Antrags und sofern kein Schadensfall vorliegt, erstattet Ihnen Europ Assistance die nicht in Anspruch genommene Prämie unter Abzug der Steuern, sofern diese bereits von Europ Assistance entrichtet wurden.

Art. 13 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Europ Assistance kann im Rahmen des Versicherungsschutzes Kenntnis von den personenbezogenen Daten anderer Personen erhalten und diese nutzen. Wenn Sie diese Versicherung abschließen, müssen Sie diese Personen auf die Datenschutzerklärung aufmerksam machen und deren schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten zu Versicherungszwecken einholen. Hierfür können Sie die folgende Einwilligungsformel heranziehen: „Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen, die Gesundheit betreffenden Daten, die zur Bearbeitung der Versicherung durch Europ Assistance Italien und die in der Datenschutzerklärung genannten Personen notwendig sind, ein.“

TEIL 1 – BESCHREIBUNG DER VERSICHERUNGSSCHUTZLEISTUNGEN



Was ist versichert?

Art. 14 – VERSICHERUNGSGEGENSTAND

A) BEISTANDSLEISTUNG

REISEKRANKENVERSICHERUNG

Bei Unfall, Krankheit oder Covid-19-Erkrankung, der/die direkt Sie, einen Familienangehörigen oder einen Mitreisenden, vorausgesetzt, diese sind versichert und reisen mit Ihnen, betrifft, können Sie von Europ Assistance die folgenden Leistungen verlangen.

Die angegebenen Ursachen müssen während der Reise auftreten.

EINSATZ BEI TERRORISMUS

Europ Assistance unterstützt Sie auch, wenn Sie auf Ihrer Reise unmittelbar von Terroranschlägen betroffen sind.

Europ Assistance erbringt alle Leistungen, wenn

- die politischen, militärischen Ereignisse oder die lokalen Behörden es erlauben;
- die Einsatzkräfte tätig werden können, ohne sich in Gefahr zu bringen;
- der Einsatz den internationalen und auch den lokalen gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen entspricht.

• ÄRZTLICHE BERATUNG

Wenn Sie während der Reise erkranken und/oder sich verletzen, können Sie telefonisch ärztlichen Rat einholen. Die Ärzte nutzen die von Ihnen übermittelten Informationen, um Ihren Gesundheitszustand zu beurteilen.

Diese Beratung stellt keine Diagnose dar.

Sie können diesen Dienst rund um die Uhr in Anspruch nehmen.

• ENTSENDUNG EINES ARZTES ODER EINES KRANKENWAGENS IN ITALIEN

Sie können diese Leistung nur in Anspruch nehmen, wenn Sie auf Reisen sind und zuvor eine ÄRZTLICHE BERATUNG in Anspruch genommen haben.

Wenn Sie sich in Italien befinden und eine ärztliche Untersuchung oder einen Krankenwagen benötigen, schickt die Organisationsstruktur während Ihrer Reise einen ausgewählten und vertragsgebundenen Arzt an Ihren Standort.

Wenn kein Arzt persönlich eingreifen kann, sorgt die Organisationsstruktur für Ihren Transport mit einem Krankenwagen in die nächstgelegene ärztliche Einrichtung.

Es handelt sich nicht um einen Notdienst, in diesem Fall rufen Sie die Nummer 118 an.

Der Dienst wird zu folgenden Uhrzeiten erbracht:

- Montag bis Freitag: 20 bis 8 Uhr;
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen: rund um die Uhr.

• ENTSENDUNG EINES KINDERARZTES IN DRINGENDEN FÄLLEN NACH ITALIEN

Sie können diese Leistung nur in Anspruch nehmen, wenn Sie zuvor eine ÄRZTLICHE BERATUNG in Anspruch genommen haben.

Wenn Sie sich im Ausland befinden und wissen möchten, welches der nächste Arzt für einen Facharztbesuch ist, nennt Ihnen die Organisationsstruktur den Namen des Arztes im Einklang mit der örtlichen Verfügbarkeit.

Wenn kein Arzt persönlich eingreifen kann, sorgt die Organisationsstruktur für Ihren Transport mit einem Krankenwagen in die nächstgelegene ärztliche Einrichtung.

Es handelt sich nicht um einen Notdienst, in diesem Fall rufen Sie die Nummer 118 an.

• NENNUNG EINES FACHARZTES IM AUSLAND

Sie können diese Leistung nur in Anspruch nehmen, wenn Sie auf Reisen sind und zuvor eine ÄRZTLICHE BERATUNG in Anspruch genommen haben.

Wenn Sie sich im Ausland befinden und wissen möchten, welches der nächste Arzt für einen Facharztbesuch ist, nennt Ihnen die Organisationsstruktur den Namen des Arztes im Einklang mit der örtlichen Verfügbarkeit.

• RÜCKREISE BEI KRANKHEIT

Sie können die Rückreise bei Krankheit beantragen, wenn die Ärzte der Organisationsstruktur zusammen mit den Ärzten vor Ort entscheiden, dass Sie nach einem Unfall und/oder einer plötzlichen Erkrankung

- in eine ärztliche Einrichtung des Orts, an dem Sie sich befinden,

oder

- in eine ärztliche Einrichtung des Orts, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben, verlegt werden

oder

- zu Ihrem Wohnsitz zurückreisen können.

Die endgültige Entscheidung wird in jedem Fall von den Ärzten der Organisationsstruktur getroffen.

Europ Assistance organisiert und bezahlt Ihre Rückreise bei Krankheit zu dem Zeitpunkt und mit den Mitteln, die der Situation am besten entsprechen. Herangezogen werden die folgenden Transportmittel:

- Krankentransportflugzeug: Dieses wird, sofern verfügbar, nur dann in Anspruch genommen, wenn Sie in Italien wohnhaft sind und wenn sich der Schadensfall in einem der Länder des europäischen oder des Mittelmeerraums ereignet.

- Flugzeug (Economy-Klasse), auch mit einem Platz für eine Krankentrage, wenn Sie liegend transportiert werden müssen;

- Bahn (erste Klasse), ggf. im Schlafwagen;

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

- Krankenwagen.

Die Organisationsstruktur leistet auch während der Rückreise ärztliche oder pflegerische Hilfe, wenn ihre Ärzte dies für notwendig erachten.

Sie können eine Verlegung in die nächstgelegene Gesundheitseinrichtung oder eine Verlegung in eine für die Behandlung Ihrer Krankheit geeignete Gesundheitseinrichtung beantragen, wenn Sie in eine örtliche Einrichtung eingewiesen wurden, die für die Behandlung Ihrer Erkrankung nicht geeignet ist. Die Organisationsstruktur organisiert die Verlegung mit den Mitteln und innerhalb der Fristen, die von den Ärzten der Organisationsstruktur nach Rücksprache mit dem Arzt vor Ort für am besten geeignet gehalten werden.

Europ Assistance kann von Ihnen den Rückfahrerschein verlangen, den Sie nicht benutzen.

Im Todesfall organisiert die Organisationsstruktur die Überführung des Leichnams zum Bestattungsort im Wohnsitzland oder zum nächstgelegenen internationalen Flughafen.

Die endgültige Entscheidung wird in jedem Fall von der Organisationsstruktur getroffen, und Europ Assistance zahlt lediglich die Kosten für die Überführung des Leichnams.

• RÜCKREISE MIT EINEM VERSICHERTEM FAMILIENANGEHÖRIGEN

Falls die Ärzte der Organisationsstruktur bei der Organisation der „Rückreise bei Krankheit“ die medizinische Betreuung der versicherten Person während der Reise nicht für notwendig halten und ein versicherter Familienangehöriger Sie bis zum Ort, an dem Sie stationär behandelt werden sollen, oder bis zu Ihrem Wohnsitz begleiten möchte, veranlasst die Organisationsstruktur die Rückreise des Familienangehörigen mit demselben Verkehrsmittel, das für Sie eingesetzt wird. Europ Assistance kann jedes nicht genutzte Reiseticket für die Rückreise des Familienangehörigen anfordern.

• RÜCKREISE ANDERER VERSICHERTER PERSONEN

Sie können die Rückreise der anderen versicherten Personen nur bei „RÜCKREISE BEI KRANKHEIT“ beantragen.

Wenn die anderen mitreisenden Versicherten objektiv nicht in der Lage sind, mit dem zu Beginn der Reise vorgesehenen und/oder benutzten Verkehrsmittel nach Hause zurückzukehren, bucht die Organisationsstruktur für sie ein Ticket für die Rückreise zu ihrem Wohnort.

Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle die Kosten für ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse.

Europ Assistance kann von Ihnen die Rückfahrscheine verlangen, die die anderen versicherten Personen nicht nutzen.

• REISE EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN

Sie können beantragen, dass ein Familienangehöriger oder eine Person Ihrer Wahl sich zu Ihnen begibt, wenn Sie während der Reise länger als 5 Tage stationär behandelt werden und dessen/deren Hilfe benötigen.

Damit Ihr in Italien wohnhafter Familienangehöriger Ihnen beistehen kann, bucht die Organisationsstruktur für ihn ein Ticket, damit er sich zu Ihnen begeben kann, sowie eine Unterkunft.

Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle die Kosten für ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse sowie die Übernachtungskosten in Höhe von maximal 100,00 Euro pro Tag für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen.

• BEGLEITUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Sie können die Begleitung von Minderjährigen, die mit Ihnen reisen, beantragen, wenn Sie einen Unfall haben oder krank werden oder aus einem Grund, den Sie nicht zu vertreten haben, nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen.

Die Organisationsstruktur bucht ein Rückflugticket für einen Familienangehörigen. Dieses Rückflugticket wird benötigt, um Minderjährige abzuholen und sie zu ihrem Wohnort zu bringen.

Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle die Kosten für ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse.

• TRANSFERKOSTEN BEI KRANKENHAUSAUFENTHALT DER VERSICHERTEN PERSON

Wenn ein ebenfalls versicherter Familienangehöriger oder Mitreisender zu Ihnen kommen muss, während Sie in einer medizinischen Einrichtung stationär behandelt werden, sorgt die Organisationsstruktur für dessen Transfer vom Hotel zur medizinischen Einrichtung, in der Sie behandelt werden, und zurück.

Europ Assistance zahlt die Transferkosten an Ihrer Stelle bis zu einem **Höchstbetrag von 300,00 Euro**.

• RÜCKREISE DER REKONVALEZENTEN VERSICHERTEN PERSON

Sie können die Rückreise zu Ihrem Wohnsitz beantragen, wenn Sie nach einer Krankheit oder Verletzung rekonvaleszent sind und die ursprünglich für die Rückreise vorgesehenen Verkehrsmittel nicht benutzen können.

Die Organisationsstruktur bucht ein Ticket für Sie, einen Familienangehörigen oder Mitreisenden, sofern diese versichert sind.

Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle die Kosten für ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse.

Europ Assistance kann von Ihnen den Rückfahrerschein verlangen, den Sie nicht benutzt haben.

• VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS

Sie können eine Verlängerung Ihres Aufenthalts beantragen, wenn ein ärztliches Attest bestätigt, dass Sie wegen einer Krankheit oder Verletzung nicht zum geplanten Zeitpunkt nach Hause zurückkehren können. In diesem Fall bucht die Organisationsstruktur ein Hotel für Sie, einen Familienangehörigen oder Mitreisenden, sofern diese versichert sind.

Europ Assistance zahlt nur die Kosten für Übernachtung und Frühstück für maximal 10 Tage und bis zu einem Gesamtbetrag von 100,00 Euro pro Tag.

• INFORMATIONEN ÜBER UND ANGABE VON ÄQUIVALENTEN ARZNEIMITTELN IM AUSLAND

(die Leistung gilt nur für in Italien wohnhafte Personen)

Wenn Sie im Ausland erkranken und/oder sich verletzen und Informationen über regulär in Italien gemeldete Arzneimittel benötigen, können Sie solche Informationen anfordern. Die Organisationsstruktur nennt Ihnen in diesem Fall die äquivalenten, vor Ort verfügbaren Arzneimittel, sofern es solche gibt.

• DOLMETSCHER IM AUSLAND

Bei Angelegenheiten der Justiz oder wenn Sie stationär in einer medizinischen Einrichtung im Ausland behandelt werden und Schwierigkeiten haben, sich zu verständigen, weil Sie die Landessprache nicht beherrschen, können Sie einen Dolmetscher anfordern.

Die Organisationsstruktur stellt Ihnen einen Dolmetscher zur Verfügung, wenn es Europ-Assistance-Niederlassungen oder -Korrespondenten gibt.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für den Dolmetscher in Höhe von maximal 1.000,00 Euro.

• VORAUSZAHLUNG DRINGENDER AUSGABEN

In folgenden Fällen können Sie eine Vorauszahlung für dringende Ausgaben erhalten:

- Unfall;
- Krankheit;
- Diebstahl (einschließlich Entreißen), Einbruch, Raub oder nicht erfolgte Gepäckübergabe, sofern Sie unvorhergesehene Ausgaben haben, die Sie nicht tätigen können.

Die Organisationsstruktur übernimmt für Sie vor Ort die Bezahlung der Rechnungen **bis zu einem Höchstbetrag von 8.000,00 Euro**. Die Leistung gilt nur dann, wenn Sie eine finanzielle Sicherheit bereitstellen können.

Die Organisationsstruktur übernimmt dringende Ausgaben im Voraus für Sie, wenn

- der Geldtransfer den Regeln der Bestimmungen in Italien oder in dem Land, in dem Sie sich befinden, entspricht;
- Sie nachweisen, dass Sie in der Lage sind, die Geldsumme zurückzuzahlen;
- es in dem Land, in dem Sie sich befinden, Europ-Assistance-Niederlassungen oder -Korrespondenten gibt, um die Vorauszahlung zu leisten.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen den vorgestreckten Betrag innerhalb eines Monats zurückzahlen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden Zinsen nach dem gängigen gesetzlichen Zinssatz berechnet.

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

• VORZEITIGE RÜCKREISE

Sie, Ihre Familienangehörigen und ein Mitreisender, die ebenfalls versichert sind und mit Ihnen reisen, könnten gezwungen sein, früher als geplant nach Hause zurückzukehren:

- aufgrund des Tods oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung mit stationärer Behandlung eines Familienangehörigen. Das Sterbedatum muss in der vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde angegeben sein;
- aufgrund eines Sachschadens an Ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz, Ihrem Büro oder Ihrem Unternehmen, aufgrund dessen Ihre Anwesenheit unerlässlich und unaufschiebbar ist.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse, damit Sie den Ort der Beerdigung oder den Ort, an dem Ihr Angehöriger behandelt wird, erreichen können.

Wenn Sie mit einem Minderjährigen reisen, veranlasst die Organisationsstruktur ihrer beider Rückkehr, vorausgesetzt, der Minderjährige ist ebenfalls versichert. **Wenn Sie mit einem Fahrzeug reisen** und dieses nicht nutzen können, um früher nach Hause zurückzukehren, erhalten Sie von der Organisationsstruktur zusätzlich ein Ticket, damit Sie es später abholen können.

Innerhalb von 15 Tagen nach dem Ereignis, das Sie zur vorzeitigen Rückreise gezwungen hat, müssen Sie Europ Assistance die Sterbeurkunde oder Unterlagen übermitteln, die belegen, dass der Familienangehörige stationär behandelt wurde und sein Leben in Gefahr war.

• VORAUSZAHLUNG DER STRAFRECHTLICHEN KAUTION IM AUSLAND

Sie können die Vorauszahlung der strafrechtlichen Kaution beantragen, wenn Sie im Ausland verhaftet wurden oder Ihnen eine Verhaftung droht und Sie für Ihre Freilassung eine Kaution zahlen müssen.

Die Organisationsstruktur streckt die Kaution auf Ihre Rechnung direkt vor Ort bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 Euro vor.

Die Leistung gilt nur dann, wenn Sie eine finanzielle Sicherheit bereitstellen können.

Die Organisationsstruktur streckt Ihnen die strafrechtliche Kaution vor, wenn

- der Geldtransfer den Regeln oder Bestimmungen in Italien oder in dem Land, in dem Sie sich befinden, entspricht;
- Sie nachweisen, dass Sie in der Lage sind, die Geldsumme zurückzuzahlen;
- es in dem Land, in dem Sie sich befinden, Europ-Assistance-Niederlassungen oder -Korrespondenten gibt, um die Vorauszahlung zu leisten.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen den vorgestreckten Betrag innerhalb eines Monats zurückzahlen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden Zinsen nach dem gängigen gesetzlichen Zinssatz berechnet.

• NENNUNG EINES RECHTSBEISTANDS IM AUSLAND

Wenn Sie im Ausland verhaftet werden oder Gefahr laufen, verhaftet zu werden, können Sie die Nennung eines Rechtsbeistands beantragen.

Die Organisationsstruktur verweist Sie je nach örtlichen Vorschriften und der Verfügbarkeit an einen Rechtsbeistand. Dies gilt für Länder, in denen Europ Assistance Niederlassungen oder Korrespondenten hat.

Sie werden in diesem Fall lediglich an den Rechtsbeistand verwiesen, dessen Kosten Sie selbst übernehmen müssen.

• ÜBERMITTLUNG VON DRINGENDEN NACHRICHTEN

Wenn Sie aufgrund von Krankheit und/oder Verletzung nicht in der Lage sind, dringende Nachrichten an Personen mit Wohnsitz in Italien zu senden, können Sie die Übermittlung von Nachrichten beantragen; die Organisationsstruktur leitet die Nachricht an den Empfänger weiter.

Die Organisationsstruktur haftet nicht für die übermittelten Nachrichten.

• TELEFONAUSGABEN

Wenn Sie die Organisationsstruktur kontaktiert haben, um Unterstützung anzufordern, und Ihnen Telefonkosten entstanden sind, übernimmt Europ Assistance diese Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro. Wenn Sie die Kosten bereits getätigt haben, können Sie auch deren Erstattung innerhalb der Höchstgrenze beantragen.

Damit Ihnen die Kosten erstattet werden, müssen Sie diese anhand von Rechnungen oder sonstigen Belegen, die Europ Assistance von Ihnen verlangen kann, nachweisen.

• ÜBERWACHUNG DES KRANKENHAUSAUFENTHALTS

Bei einem Krankenhausaufenthalt steht der ärztliche Dienst der Organisationsstruktur zur Verfügung, um Ihren Angehörigen Mitteilungen sowie aktuelle Informationen über Ihren Zustand zu liefern.

KFZ-SCHUTZBRIEF

• STRASSENHILFSDIENST

Wenn das Fahrzeug, mit dem Sie unterwegs sind, während der Fahrt aufgrund einer Panne und/oder eines Unfalls liegen bleibt und nicht mehr fahrbereit ist, rufen Sie die Organisationsstruktur an.

Die Organisationsstruktur schickt Ihnen ein Pannenfahrzeug zu dem Ort, an dem Sie liegen geblieben sind. Der Abschleppwagen transportiert das Fahrzeug vom Ort der Stilllegung

- zur nächstgelegenen autorisierten Europ-Assistance-Kundendienststelle;
- zur nächsten Servicestelle des Herstellers oder zur nächstgelegenen Werkstatt;

Europ Assistance übernimmt in Ihrem Namen die Kosten für den Straßenhilfsdienst bis zu den oben genannten Zielen und innerhalb der vorgeschriebenen Kilometerzahl pro Schadensfall.

Achtung! Reifenpannen und Falschbetankung gelten nicht als Panne und/oder Unfall.

• PANNENHILFE

Wenn das Fahrzeug, mit dem Sie unterwegs sind, während der Fahrt nicht mehr startet,

- weil die Batterie leer ist oder das Fahrzeug im Allgemeinen startunfähig ist;
- weil Sie Ihren Schlüssel verloren haben oder der Schlüssel kaputt ist;
- weil Sie eine Reifenpanne haben,

müssen Sie die Organisationsstruktur anrufen.

Die Organisationsstruktur schickt Ihnen ein Pannenfahrzeug. Das Pannenfahrzeug repariert das Fahrzeug nach Möglichkeit vor Ort.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Pannenhilfe in Ihrem Namen, sofern sich der Anbieter in einem Umkreis von 20 km von dem Ort befindet, an dem das Fahrzeug steht. Anderenfalls wird die Leistung „Straßenhilfsdienst“ erbracht.

• ERSATZWAGEN

Wenn das Fahrzeug nach dem „Straßenhilfsdienst“ länger als 3 Werkstage, an denen Arbeiten daran durchgeführt werden müssen, die von der Werkstatt gemäß den Zeitplänen des Herstellers sowie im Einklang mit den Zeitplänen des italienischen Verbands der Versicherungsunternehmen (ANIA) zu bescheinigen sind, in der Werkstatt bleiben muss, müssen Sie die Organisationsstruktur anrufen, die Ihnen einen Ersatzwagen zur privaten Nutzung und ohne Chauffeur mit einem Hubraum von 1200 ccm zur Verfügung stellt, um zu Ihrem Reiseziel zu gelangen.

Dieses Fahrzeug wird bei einem Vertragsmietervice entsprechend der Verfügbarkeit und den von diesem angewandten Bedingungen und während der normalen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Anmietung des Pkw mit unbegrenzter Kilometerzahl bis zum Abschluss der Reparatur, jedoch höchstens für 2 Tage.

Bitte beachten Sie: Nicht als Schadensfälle gelten:

- Stillstand des Anhängers;
- Stillstand des versicherten Fahrzeugs aufgrund der regelmäßigen, vom Hersteller vorgesehenen Servicearbeiten;
- Wartungsarbeiten, deren Reparaturzeiten nicht mit dem Zeitaufwand für den zu reparierenden Schaden kumulierbar sind.

HOTELKOSTEN

Wenn das Fahrzeug während der Reise aufgrund einer Panne und/oder eines Unfalls liegen bleibt und zur Reparatur für eine oder mehrere Nächte in der Werkstatt bleiben muss, rufen Sie die Organisationsstruktur an.

Die Organisationsstruktur kümmert sich um die Buchung und die Unterbringung für Sie und die mit Ihnen reisenden Insassen in einem Hotel. Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle nur die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Person.

RÜCK- ODER WEITERREISE

Kommt es bezüglich des Fahrzeugs während der Reise zu

- einer Panne, einem Unfall, einem Brand oder einem Teildiebstahl, und muss das Fahrzeug deswegen mehr als 72 Stunden in der Werkstatt bleiben,
- einem Diebstahl oder einem Raub,

rufen Sie die Organisationsstruktur an.

Die Organisationsstruktur stellt Ihnen und den mit Ihnen reisenden Personen Folgendes zur Verfügung, um nach Hause zurückzukehren oder Ihre Reise fortzusetzen:

- ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket der Economy-Klasse oder
- einen Ersatzwagen und/oder ein Taxi. Beim Ersatzwagen handelt es sich um einen Pkw zur privaten Nutzung zu 1200 ccm Hubraum und ohne Chauffeur. Dieses Fahrzeug wird bei einem Vertragsmietservice entsprechend der Verfügbarkeit und den von diesem angewandten Bedingungen und während der normalen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Europ Assistance übernimmt an Ihrer Stelle

- die Kosten der Tickets bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro;
- die Kosten für die Anmietung des Pkw mit unbegrenzter Kilometerzahl für maximal zwei Tage;
- den Rücktransport von Gepäckstücken, die die für öffentliche Verkehrsmittel zulässigen Grenzen überschreiten oder die nicht im Mietwagen befördert werden können, bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 150,00 Euro pro Schadensfall.

FAHRZEUGRÜCKFÜHRUNG und/oder FAHRZEUGAUFGABE

Wenn das Fahrzeug wegen einer Panne, einem Unfall oder der Wiederauffindung nach einem Diebstahl aufgrund der Reparatur für einen Zeitraum von mehr als fünf Werktagen in einer Werkstatt des Herstellers verbleiben muss oder nicht vor Ort repariert werden kann, übernimmt die Organisationsstruktur mit entsprechend ausgestatteten Fahrzeugen die Rückführung des Fahrzeugs von dem Ort, an dem es liegen geblieben ist, bis zum von Ihnen gewählten Ort in Italien.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für den Transport bis zu dem Betrag, der dem Wert des Fahrzeugs nach dem Schadensfall entspricht. Europ Assistance übernimmt an Ihrer Stelle die Kosten für die Unterbringung des Fahrzeugs ab dem Zeitpunkt des Schadensfalls bis zur Rückführung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Schadensfall.

Sind die geschätzten Reparaturkosten unwirtschaftlich oder übersteigen sie den Wert des Fahrzeugs nach dem Schadensereignis, verzichtet die Organisationsstruktur auf die Rückführung des Fahrzeugs und übernimmt die Kosten für die Eigentumsaufgabe.

Der Handelswert des Fahrzeugs wird auf der Grundlage der Preisliste von Quattroruote/Eurotax geschätzt. Ein etwaiger höherer Betrag geht zu Ihren Lasten.

ABHOLUNG DES REPARIERTEN FAHRZEUGS

Wenn das Fahrzeug nach dem Straßenhilfsdienst einen oder mehrere Tage in der Werkstatt verbleiben muss, um repariert zu werden, liefert Ihnen die Organisationsstruktur ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse, damit Sie das Fahrzeug abholen können.

Europ Assistance zahlt die Ticketkosten an Ihrer Stelle.

CHAUFFEUR

Wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihr Fahrzeug zu fahren, um zu Ihrem Wohnort zurückzukehren, und keiner der anderen Insassen an Ihre Stelle treten kann, stellt Ihnen die Organisationsstruktur einen Chauffeur zur Verfügung.

Der Chauffeur steht Ihnen für einen Zeitraum von höchstens drei Tagen zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug so schnell wie möglich zum ursprünglichen ersten Reiseziel oder zu Ihrem Wohnort zu fahren.

ERSATZTEILVERSAND INS AUSLAND

Wenn Sie sich im Ausland befinden und Ersatzteile benötigen, die für die Reparatur und den Betrieb des aufgrund einer Panne stillgelegten Fahrzeugs unerlässlich sind, diese aber vor Ort nicht verfügbar sind, kümmert sich die Organisationsstruktur um deren Beschaffung und Übersendung.

Der Versand erfolgt bis zur Zollstelle, die dem Stilllegungsort des Fahrzeugs am nächsten ist. Die Kosten für Ersatzteile und Versand gehen stets zu Ihren Lasten.

Europ Assistance haftet nicht für etwaige Verspätungen, wenn die angeforderten Ersatzteile nicht beschafft werden können.

Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person hat Hersteller, Typ, Modell, Hubraum, Fahrgestellnummer und/oder Nummer des Motors und Baujahr des Fahrzeugs anzugeben sowie die genaue Bezeichnung der notwendigen Ersatzteile und die auf jedem Ersatzteil angegebene Bestellnummer des Herstellers zu nennen. Die Organisationsstruktur teilt die Informationen über die Übersendung der Ersatzteile bis zum Zielort umgehend mit und liefert ggf. entsprechende Anweisungen.

Die versicherte Person hat den Fahrzeugbrief, ihren Ausweis sowie die beschädigten Teile mitzubringen. Dadurch kann in vielen Fällen die Zahlung von Zollgebühren vermieden werden.

UNTERSTÜTZUNG FÜR IN ITALIEN ZURÜCKGEBLIEBENE FAMILIENANGEHÖRIGE

ÄRZTLICHE BERATUNG

Wenn einer Ihrer Familienangehörigen, der zu Hause geblieben ist, erkrankt oder verunglückt ist und sein Gesundheitszustand beurteilt werden muss, kann er die Ärzte der Organisationsstruktur anrufen und um eine telefonische Konsultation bitten.

Der Familienangehörige muss der Organisationsstruktur den Grund für seine Anfrage und seine Telefonnummer mitteilen.

Diese Beratung stellt keine Diagnose dar.

ENTSENDUNG EINES ARZTES ODER EINES KRANKENWAGENS IN ITALIEN

Sie können diese Leistung nur in Anspruch nehmen, wenn für Ihren Familienangehörigen eine ÄRZTLICHE BERATUNG angefordert wurde.

Wenn Sie sich in Italien befinden und ein Familienangehöriger eine ärztliche Untersuchung oder einen Krankenwagen benötigt, entsendet die Organisationsstruktur einen ausgewählten und vertragsgebundenen Arzt an Ihre Adresse.

Wenn kein Arzt persönlich eingreifen kann, sorgt die Organisationsstruktur für Ihren Transport mit einem Krankenwagen in die nächstgelegene ärztliche Einrichtung.

Es handelt sich nicht um einen Notdienst, in diesem Fall rufen Sie die Nummer 118 an.

Der Dienst wird zu folgenden Uhrzeiten erbracht:

- Montag bis Freitag: 20 bis 8 Uhr;
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen: rund um die Uhr.

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

- **ENTSENDUNG EINER PFLEGEKRAFT NACH HAUSE**

Wenn ein Familienangehöriger eine Pflegekraft benötigt, entsendet die Organisationsstruktur eine zu kontrolliertem Tarif zu ihm.

Nachdem Ihr Familienangehöriger die Organisationsstruktur angerufen hat, muss er ein ärztliches Attest übermitteln, aus dem hervorgeht, an welcher Krankheit er leidet und welche Behandlung er benötigt.

Europ Assistance übernimmt an Ihrer Stelle die Kosten für die Pflegekraft bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro.

- **LIEFERUNG VON ARZNEIMITTELN NACH HAUSE**

Wenn einer Ihrer Familienangehörigen Arzneimittel benötigt, jedoch aufgrund einer Bescheinigung des behandelnden Arztes das Haus nicht verlassen darf, können Sie sich an die Organisationsstruktur wenden. Nach Abholung des entsprechenden Rezepts veranlasst die Organisationsstruktur die Lieferung der vom behandelnden Arzt verschriebenen Arzneimittel. **Die Kosten für das gelieferte Arzneimittel übernimmt Ihr Familienangehöriger.**

- **SUCHE UND BUCHUNG VON ÄRZTLICHEN EINRICHTUNGEN**

Wenn sich ein Familienangehöriger einer ärztlichen Untersuchung unterziehen muss, kann er die Organisationsstruktur anrufen. Nach einer Analyse des Falls und ggf. nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt macht die Organisationsstruktur die im betreffenden Fall am besten geeignete ärztliche Einrichtung aus und bucht die Termine je nach Verfügbarkeit des/der Angehörigen und der Einrichtung.

WOHNUNGSSCHUTZBRIEF ITALIEN

Während Sie sich auf Reisen befinden, können Sie die folgenden Leistungen jeweils einmal in Anspruch nehmen.

- **ENTSENDUNG EINES ELEKTRIKERS FÜR NOTFALLEINSÄTZE**

Sollten Sie einen Elektriker benötigen, weil in allen Räumen Ihrer Wohnung aufgrund von Fehlern an Schaltern, Steckdosen oder internen Verteilungssystemen kein Strom vorhanden ist, entsendet die Organisationsstruktur rund um die Uhr auch an Feiertagen einen Elektriker.

Europ Assistance übernimmt an Ihrer Stelle lediglich die Ausgaben für den Einsatz, die Arbeitsstunden und das zur Behebung des Schadens erforderliche Material.

- **ENTSENDUNG EINES KLEMPNERS FÜR NOTFALLEINSÄTZE**

Sollten Sie infolge von Überschwemmung, Sickerwasser, Wassermangel oder Abflussstörung aufgrund eines Bruchs, einer Verstopfung oder eines Defekts einer fest verlegten Rohrleitung einen Klempner benötigen, entsendet die Organisationsstruktur rund um die Uhr auch an Feiertagen einen Installateur.

Europ Assistance übernimmt an Ihrer Stelle lediglich die Ausgaben für den Einsatz, die Arbeitsstunden und das zur Behebung des Schadens erforderliche Material.

- **ENTSENDUNG EINES SCHLÜSSELDIENSTS FÜR NOTFALLEINSÄTZE**

Wenn der Zutritt zur Wohnung aufgrund eines Diebstahls, versuchten Diebstahls, Verlusts oder der Beschädigung von Schlüsseln oder eines Defekts des Haustürschlosses nicht möglich ist oder in jedem Fall die Funktionsfähigkeit der Tür so beeinträchtigt ist, dass die Sicherheit der Räumlichkeiten nicht mehr gewährleistet ist, und Sie einen Schlüsseldienst benötigen, entsendet die Organisationsstruktur einen Schlüsseldienst rund um die Uhr auch an Feiertagen.

Europ Assistance übernimmt an Ihrer Stelle lediglich die Ausgaben für den Einsatz, die Arbeitsstunden und das zur Behebung des Schadens erforderliche Material.

- **ENTSENDEN VON WACHPERSONAL**

Wenn Ihre Wohnung infolge eines der Ereignisse, für das Sie eine der Leistungen „ENTSENDUNG EINES ELEKTRIKERS FÜR NOTFALLEINSÄTZE“, „ENTSENDUNG EINES KLEMPNERS FÜR NOTFALLEINSÄTZE“, „ENTSENDUNG EINES SCHLÜSSELDIENSTS FÜR NOTFALLEINSÄTZE“ nicht mehr sicher ist, setzt sich die Organisationsstruktur auf Ihren Wunsch mit einem Sicherheitsunternehmen in Verbindung, das eine Person entsendet, um die Sicherheit Ihrer Wohnung zu garantieren.

- **VORZEITIGE RÜCKREISE**

Wenn Ihre Wohnung infolge eines der Ereignisse, für das Sie eine der Leistungen „ENTSENDUNG EINES ELEKTRIKERS FÜR NOTFALLEINSÄTZE“, „ENTSENDUNG EINES KLEMPNERS FÜR NOTFALLEINSÄTZE“, „ENTSENDUNG EINES SCHLÜSSELDIENSTS FÜR NOTFALLEINSÄTZE“ beschädigt wurde, während Sie auf Reisen sind, und Sie deswegen gezwungen sind, vor dem geplanten Datum zurückzukehren, stellt Ihnen die Organisationsstruktur ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket der Economy-Klasse zur Verfügung, um Ihnen die Rückreise zu ermöglichen.

Auf Anfrage der Organisationsstruktur muss die versicherte Person anschließend die Ursachen des Schadensfalls belegen.

Europ Assistance trägt die Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall.**

B) ARZT- UND ARZNEIMITTELKOSTENVERSICHERUNG

Wenn Sie auf einer Reise erkranken und/oder eine Verletzung erleiden, übernimmt Europ Assistance während der Laufzeit der Versicherung Ihre dringenden und unaufschiebbaren Arzneimittel-/Arztkosten am Ort des Schadensfalls.

Europ Assistance übernimmt die Kosten in Ihrem Namen, wenn die Organisationsstruktur der Meinung ist, dass die technisch-praktischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wenn dies nicht möglich ist, erstattet Europ Assistance diese Kosten unter den gleichen Bedingungen.

Europ Assistance übernimmt oder erstattet die Arzt- und Arzneimittelkosten **pro versicherter Person und pro Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € bei Schäden, die sich in ITALIEN, EUROPA und der WELT ereignet haben.**

Der Versicherungsschutz betreffend Arzt- und Arzneimittelkosten gilt für einen Zeitraum von höchstens insgesamt 110 Tagen stationärer Behandlung.

Wenn Sie stationär behandelt wurden

- bis zu Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus

oder

- bis die Ärzte von Europ Assistance der Meinung sind, dass Sie nach Italien zurückkehren können.

Wenn Sie nicht stationär behandelt wurden,

- werden nur die Kosten erstattet, die Ihnen während der Vertragslaufzeit entstanden sind und die Ihnen von der Organisationsstruktur genehmigt wurden.

Bis zur oben angegebenen Versicherungssumme übernimmt Europ Assistance

- die Kosten für dringende, unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen, die infolge eines Unfalls auf der Reise notwendig wurden, **bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro versicherter Person;**

- die Kosten für ambulante ärztliche Untersuchungen, Diagnose- und Labortests (sofern sie für die gemeldete Krankheit oder den gemeldeten Unfall relevant sind) bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro;

- die Kosten für **vom behandelnden Arzt vor Ort verschriebenen Arzneimittel** (sofern sie für die gemeldete Krankheit oder den gemeldeten Unfall relevant sind) bis zu einem Höchstbetrag von **1.000,00 Euro;**

- Arzt- und Arzneimittelkosten, die an Bord eines Schiffs aufgewandt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 800,00 Euro;

- Such- und Rettungskosten bis zu 1.500,00 Euro pro Schadensfall;

- die Kosten für den Transport vom Unfallort zu einer anerkannten medizinischen Einrichtung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro pro versicherter Person;

- nur im Falle eines Unfalls die Kosten für die Behandlung bei Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz in den ersten 30 Tagen nach Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro.

Darüber hinaus erstattet Europ Assistance die Arzt- und Arzneimittelkosten für **dringende diagnostische Untersuchungen** Ihrer Familienangehörigen, die **während Ihrer Reise zu Hause geblieben sind**, bis zu einem **Höchstbetrag von 1.000,00 Euro pro versicherter Person.**

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

WAS PASSIERT BEI TERRORISMUS?

Wenn sich ein Terroranschlag an Ihrem Aufenthaltsort ereignet, während Sie auf Reisen sind, und Sie direkt davon betroffen sind, können Sie den Versicherungsschutz für Arzt- und Arzneimittelkosten geltend machen. Europ Assistance trägt die Kosten direkt. Wenn dies technisch nicht möglich ist, erstattet Europ Assistance die Kosten, ohne den Selbstbehalt anzuwenden.

C) GEPÄCKVERSICHERUNG

1. GEPÄCK UND PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

Europ Assistance entschädigt Sach- und unmittelbare Schäden an Ihrem Gepäck einschließlich der Kleidung, die Sie bei der Abreise trugen, die verursacht wurden durch:

- Diebstahl (einschließlich Entreißen), Einbruch, Raub, Feuer.

Wurde das Gepäck einem Verkehrsträger übergeben, gilt die Entschädigungsleistung auch für den Verlust und die Beschädigung des übergebenen Gepäcks.

Europ Assistance entschädigt den Wert der Gepäckstücke bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Stück einschließlich Taschen, Koffern und Rucksäcken bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt 1.500,00 Euro pro Schadensfall und Reiseperiode.

Europ Assistance betrachtet Taschen, Koffer und Rucksäcke als einen einzigen Gegenstand. Europ Assistance zahlt Ihnen bis zu 50 % der oben genannten Versicherungssumme für

- Foto-, Film- und optische Apparate sowie lichtempfindliches Material, Funk-, Fernseh-, Aufnahmegeräte, sonstige elektronische Geräte, Musikinstrumente, Waffen zur persönlichen Verteidigung und/oder Jagd, Tauchausrüstungen, Seh- oder Sonnenbrillen.
- Foto-, Film- und optische Ausrüstungen (Fotoapparat, Kamera, Fernglas, Blitzgerät, Objektive, Batterien, Akkus, Taschen usw.) gelten als einziger Gegenstand;**
- Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Gold-/Silber-/Platinartikel, Pelze und andere Wertsachen.

Bis zur oben angegebenen Versicherungssumme übernimmt Europ Assistance

- die Kosten für die Neuausstellung Ihres Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins/Boots-/Segelscheins bis zu **300,00 Euro**;
- unvorhergesehene Ausgaben, die Sie für den Kauf notwendiger Hygieneartikel und/oder Kleidung tätigen müssen, bis zu **300,00 Euro**. Dies gilt nur bei vollständigem Diebstahl des Gepäcks oder wenn der Verkehrsträger Ihnen **das Gepäck auf dem Hinflug am Zielflughafen** bei bestätigten Linien- und Charterflügen mit mehr als 12 Std. Verspätung übergibt.

D) REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Sie können diesen Versicherungsschutz geltend machen, **wenn Sie das vom Vertragsnehmer gekaufte Ticket** vor der Abreise aus einem der Gründe, die in dieser Liste aufgeführt sind, stornieren müssen, vorausgesetzt, diese Gründe sind **unfreiwillig und unvorhersehbar** und lagen zum Zeitpunkt der Buchung des Tickets noch nicht vor **und hindern Sie daran, die Reise anzutreten**:

- Krankheit, Verletzung (für die ärztliche Atteste und Unterlagen vorliegen, die nachweisen, dass die Teilnahme an der Reise unmöglich ist) oder Tod betreffend Sie;
 - einen Ihrer Mitreisenden, der zusammen mit Ihnen versichert und zur Reise angemeldet sein muss.
 - eines Ihrer Familienmitglieder oder Ihres Mitreisenden;
 - des Miteigentümers Ihres Unternehmens oder Ihres direkten Vorgesetzten.

Bei einer schweren Krankheit oder einem Unfall einer der oben genannten Personen können die Ärzte von Europ Assistance eine ärztliche Untersuchung durchführen;

- Entlassung oder Neueinstellung durch den Arbeitgeber, weswegen Sie den Ihnen zustehenden Urlaub nicht in Anspruch nehmen können;
- Sachschäden an Ihrer Wohnung, Ihrem Büro oder Ihrem Unternehmen oder der/dem Ihrer Familienangehörigen, weswegen Ihre Anwesenheit notwendig ist und niemand Sie vertreten kann;
- eine von den zuständigen Behörden erklärte Naturkatastrophe, die sich an Ihrem Wohnsitz ereignet und Sie daran hindert, Ihren Abreiseort zu erreichen;
- eine Panne oder ein Unfall des von Ihnen genutzten Verkehrsmittels, aufgrund derer/dessen Sie den Abreiseort nicht erreichen können;
- Ihre Vorladung zu Gericht oder Ihre Einberufung als Schöffe, nachdem Sie die Reise gebucht haben;
- Diebstahl der Dokumente, die Sie für die Ausreise ins Ausland benötigen. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht in der Lage sind, sich rechtzeitig vor dem Abreisetermin neue Dokumente ausstellen zu lassen;
- Änderung des Termins von Schul- oder Berufsprüfungen oder der Teilnahme an einem öffentlichen Wettbewerb.

Stornierungen durch versicherte Personen aufgrund von Terroranschlägen, die sich am Einschiffungsort des Schiffes in den 3 Tagen vor der Abreise ereignen, sind ebenfalls mitversichert.

Europ Assistance entschädigt die vom Vertragsnehmer oder Reiseveranstalter vertraglich festgelegte Stornogebühr:

- für Sie

und – sofern unter derselben Versicherung wie Sie versichert –

- für Ihre Familienangehörigen,
- für eine(n) Ihrer Mitreisenden.

Wenn mehrere versicherte Personen gemeinsam und gleichzeitig für die Reise angemeldet sind und keine weiteren Personen vorhanden sind, die Ihrem Haushalt angehören, können Sie nur eine Person als „Mitreisenden“ angeben.

Europ Assistance erstattet die Stornogebühr in voller Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro pro versicherter Person und 50.000,00 Euro pro Reise (wobei als Reise das Ticket gilt, auf dem mehrere am Schadenfall beteiligte versicherte Personen genannt sind).

Europ Assistance erstattet Folgendes nicht:

- Bearbeitungsgebühren;
- Agenturgebühren;
- Buchungsgebühren;

Bitte beachten Sie:

Dieser Versicherungsschutz beinhaltet eine prozentuale Selbstbeteiligung. Verwiesen wird auf „Beschränkungen des Versicherungsschutzes“ in Teil 2. Die Selbstbeteiligung wird in folgenden Fällen nicht angewandt:

- Änderung und/oder erzwungener Verzicht auf die Reise aufgrund einer stationären Behandlung im Krankenhaus (ausgenommen Tagesklinik und Notaufnahme);
- Tod.

E) REISEABBRUCH BEI COVID-19

Wenn Sie, Ihre mit Ihnen reisenden Familienangehörigen oder Ihr mitversicherter Mitreisender wegen einer Covid-19-Infektion unter Quarantäne gestellt werden, **erstattet Europ Assistance Folgendes:**

- **Stornogebühren** für gebuchte und nicht in Anspruch genommene Leistungen an Land bis zu einem Höchstbetrag von **2.000,00 Euro pro versicherter Person**;
- die **zusätzlichen Kosten, die Sie für die Änderung des Tickets (Fahrscheins) oder den Kauf eines neuen Tickets für die Rückreise** zu Ihrem Wohnsitz zahlen, bis zu einem Höchstbetrag von **2.000,00 Euro pro versicherter Person** und abzüglich der etwaigen Erstattungen seitens des Verkehrsträgers;

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

- die etwaigen, von Ihnen zu tragenden **Hotel-/Unterbringungskosten** für die Quarantänezeit bis zu einem **Höchstbetrag von 300,00 EUR pro Tag für maximal 14 Tage**, wenn die Quarantäne nicht am Wohnort der versicherten Person stattfinden kann.

F) KRANKENHAUSTAGEGELD BEI STATIONÄRER BEHANDLUNG WEGEN COVID-19

Wenn Sie infolge von Covid-19 erkranken und länger als 5 Tage stationär in einem Krankenhaus behandelt werden, zahlt Europ Assistance Ihnen ein Tagegeld in Höhe von **100,00 Euro für jeden Tag der stationären Behandlung bis max. 10 Tage pro Schadensfall und pro versicherter Person und somit einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro pro versicherter Person.**

G) ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG BEI STATIONÄRER BEHANDLUNG WEGEN COVID-19

Wenn Sie wegen Covid-19 in eine Intensivstation eingewiesen wurden, zahlt Europ Assistance Ihnen eine Entschädigung von **1.500,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsperiode.**

H) REISE-UNFALLVERSICHERUNG

Europ Assistance bietet Ihnen Versicherungsschutz für die Unfälle, die Ihnen auf der Reise während einer Tätigkeit, **bei der es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit handelt**, zustoßen und zu dauerhafter Invalidität oder zum Tod führen.

Die Höchstgrenze beträgt 30.000,00 Euro im Todesfall und 30.000,00 Euro im Fall einer dauerhaften Invalidität (nicht kumulierbar).

Unter den Versicherungsschutz fallen auch Unfälle, die wie folgt verursacht wurden:

1. Nutzung und Führen aller Kraftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge;
2. Ersticken (nicht aufgrund von Krankheit);
3. akute Vergiftungen durch Verschlucken oder Absorption von Stoffen;
4. Ertrinken;
5. Strom- und Blitzschlag;
6. Unterkühlung oder Erfrierung;
7. Sonnenstich, Hitze- oder Kälteschlag;
8. Infektionen und Vergiftungen als Folge von Verletzungen, Tierbissen und Insektenstichen;
9. Unfälle, die sich während eines Unwohlseins, einer Ohnmacht oder infolge von Sekundenschlaf ereigneten;
10. Unerfahrenheit, Leichtsinn oder Fahrlässigkeit einschließlich grober Fahrlässigkeit;
11. belastungsbedingte Verletzungen einschließlich Muskelrisse und subkutane Rupturen der Achillessehne;
12. Unruhen oder terroristische Handlungen, Vandalismus, Anschläge, sofern die versicherte Person nicht aktiv daran beteiligt war.

1. DAUERHAFTHE INVALIDITÄT

Die Entschädigung für dauerhafte Invalidität wird auf die Versicherungssumme im Verhältnis zum Grad der Behinderung berechnet, der von einem Rechtsmediziner nach den Kriterien und Prozentsätzen festgestellt wird, die in der „Tabelle zur Bewertung des Grads der dauerhaften Behinderung für die Industrie“ im Anhang zur ital. Gesetzessammlung (Testo Unico) über die Pflichtversicherung für Arbeitsunfälle Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 i. g. F. bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung.

Wenn die Verletzung eine Minderung, jedoch nicht den vollständigen (anatomischen oder funktionalen) Verlust beinhaltet, werden die oben genannten Prozentanteile im Verhältnis zur verlorenen Funktionsfähigkeit reduziert.

Bei Fällen der Dauerinvalidität, die nicht in der oben genannten Tabelle aufgeführt sind, wird die Entschädigung unter Berücksichtigung der Herabsetzung insgesamt der allgemeinen Berufsfähigkeit, unabhängig vom Beruf der versicherten Person, festgelegt. Der vollständige (anatomische oder funktionelle) Verlust einer Gliedmaße/eines Organs oder mehrerer Gliedmaßen/Organe beinhaltet einen Behinderungsgrad, der der Summe der einzelnen für jede Verletzung berechneten Anteile mit einem maximalen Anteil von 100 % entspricht.

Wenn Sie Linkshänder sind, gelten die für die rechte obere Gliedmaße oder die rechte Hand festgestellten prozentualen Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit für die linke obere Gliedmaße und die linke Hand und umgekehrt.

Tritt der Tod aus anderen Gründen als denen, die zur dauerhaften Behinderung führten, ein, bevor Europ Assistance die notwendigen Feststellungen durchführen konnten, haben Ihre Erben nur dann Anspruch auf die Entschädigung, auf die Sie Anspruch gehabt hätten, wenn das Bestehen des Anspruchs auf Entschädigung nachgewiesen wird, indem Europ Assistance die Unterlagen vorgelegt werden, die bestätigen, dass sich die Folgen stabilisiert haben.

Bitte beachten Sie:

Dieser Versicherungsschutz beinhaltet einen Selbstbehalt. Verwiesen wird auf „Beschränkungen des Versicherungsschutzes“ in Teil 2.

1. TOD

Führt der Unfall zum Tod, wird die Entschädigung zu gleichen Teilen an Ihre Erben ausgezahlt. Die Entschädigung im Todesfall ist nicht mit der für die Dauerinvalidität kumulierbar.

Wenn Sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfalltag an den Folgen des Unfalls sterben, für den Sie die Entschädigung für dauerhafte Invalidität erhalten haben, müssen Ihre Erben keine Erstattung an Europ Assistance zurückzahlen.

Ist die Versicherungssumme für den Todesfall höher als die bereits gezahlte Summe für die dauerhafte Invalidität, haben Ihre Erben Anspruch auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme für den Todesfall und der Versicherungssumme für die dauerhafte Invalidität.

2. TODESERKLÄRUNG

Wenn infolge eines Unfalls, für den die Police eine Entschädigung vorsieht, Ihre Leiche nicht aufgefunden wird und Sie für tot erklärt werden, zahlt Europ Assistance Ihren Erben die Versicherungssumme im Todesfall.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nach Ablauf eines Jahres nach Einreichung des Antrags auf Feststellung des mutmaßlichen Todes gemäß Art. 60 und 62 Codice Civile.

Wenn nach Auszahlung der Entschädigung nachgewiesen wird, dass Sie noch leben, ist Europ Assistance berechtigt, sowohl gegen Ihre Erben als auch gegen Sie auf Rückgabe des gezahlten Betrags zu klagen. Nach der Rückgabe können Sie ihren Anspruch auf eine eventuelle, auf dem Unfall basierende Dauerinvalidität geltend machen.

3. DURCH KRIEG UND AUFRUHR HERVORGERUFENE UNFÄLLE

Sie sind auch versichert, wenn der Unfall durch plötzlichen Krieg oder Aufstand in einem Land außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets, das Sie bereisen, verursacht wird.

Die Versicherung gilt für 14 Tage nach Ausbruch des Kriegs oder Aufstands.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 15 – RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Länder, in denen der Schaden eintreten könnte und für die Sie Versicherungsschutz beantragen können, **mit Ausnahme der Bestimmungen unter „WIRKUNG DER INTERNATIONALEN SANKTIONEN AUF DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ“.**

Die Länder sind in drei Gruppen eingeteilt:

A) **Italien**, Vatikanstadt und Republik San Marino;

B) **alle Länder Europas und des Mittelmeerraums:** Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland,

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

Die LEISTUNGEN IM RAHMEN DES KFZ-SCHUTZBRIEFS gelten in folgenden Ländern:

Italien, Republik San Marino, Vatikanstadt, Ägypten, Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Festland Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland und Nordirland, Island, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madeira, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Festland Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Festland Spanien und Mittelmeerinseln, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsschutz gilt nicht in den Ländern, die unter „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

ART. 16 – BEGINN UND DAUER

Bei der **Hinreise** treten die Leistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes 48 Stunden vor der offiziellen Einschiffung (auf der Grundlage der tatsächlichen Abfahrtszeit des Schiffs) in Kraft und gelten ab dem Zeitpunkt, an dem Ihre Reise beginnt, um den Einschiffungshafen zu erreichen, und enden um 24 Uhr des 15. Tags nach dem Tag Ihrer Ausschiffung (auf der Grundlage der tatsächlichen Ankunftszeit des Schiffs).

Bei der **Rückreise** treten die Leistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes 12 Stunden vor der offiziellen Einschiffung (auf der Grundlage der tatsächlichen Abfahrtszeit des Schiffs) in Kraft und gelten ab dem Zeitpunkt, an dem Ihre Reise beginnt, um den Einschiffungshafen zu erreichen, und enden 48 Stunden nach Ihrer Ausschiffung (auf der Grundlage der tatsächlichen Ankunftszeit des Schiffs).

Die maximale Dauer der Deckung während der Gültigkeitszeit der Versicherung beträgt 15 aufeinanderfolgende Tage.

Die **Reiserücktrittsversicherung** gilt ab dem Zeitpunkt der Buchung bis zum Tag des Reiseantritts. Unter Reiseantritt ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem Sie die erste vom Vertragsnehmer erworbene Leistung in Anspruch nehmen.

TEIL 2 – AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES



Was ist nicht versichert?

Art. 17 – AUSSCHLÜSSE

• ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE, DIE FÜR JEDEN VERSICHERUNGSSCHUTZ GELTEN

Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ansprüche, die durch Folgendes verursacht werden:

- vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, vorbehaltlich der Angaben im jeweiligen Versicherungsschutz;
- Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen von Naturkatastrophen, Kernumwandlungsphänomene, durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursachte Strahlung;
- Krieg und Aufstände (mit Ausnahme dessen, was unter den einzelnen Versicherungsschutzleistungen vorgesehen ist);
- Streiks, Revolution, Aufruhr oder Volksunruhen, Plünderung, Terrorakte (vorbehaltlich dessen, was für die einzelnen Versicherungsschutzleistungen vorgesehen ist) und Vandalismus.
- Tätigkeiten, bei denen Sprengstoffe oder Feuerwaffen direkt eingesetzt werden;
- Epidemien oder Pandemien wie von der Weltgesundheitsorganisation erklärt, mit Ausnahme von Covid-19;
- indirekte Folgen der durch Covid-19 hervorgerufenen Epidemie/Pandemie. Ausgeschlossen sind ferner die folgenden Fälle:
 - Missachtung von Anordnungen/Vorschriften seitens der Kontrollstellen/Gastländer oder Herkunftsländer;
 - Folgen, die auf Quarantäne oder Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zurückzuführen sind, die von den zuständigen Behörden beschlossen wurden und die die Gemeinde/das größere Gebiet, in dem Sie sich während der Reise befinden, isolieren.

Vorbehaltlich anderweitiger Angaben in den einzelnen Versicherungsschutzleistungen deckt die Versicherung keine Kosten, die auf Quarantäne oder andere Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit zurückzuführen sind, die von den zuständigen internationalen und/oder lokalen Behörden beschlossen wurden, wobei unter lokalen Behörden alle zuständigen Behörden des Herkunftslands oder eines beliebigen Lands zu verstehen sind, in dem Sie Ihre Reise geplant haben oder durch das Sie reisen, um Ihr Ziel zu erreichen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind

- Reisen zur Teilnahme an Wettbewerben/Wettkämpfen, die Extremaktivitäten beinhalten;
- Geschäftsreisen;
- sämtliche Reisen für Visiten, Kontrolluntersuchungen, Krankenhausaufenthalte, Operationen;
- Reisen, die zur Behandlung einer vor der Abreise aufgetretenen Krankheit unternommen werden;
- Reisen, die gegen ärztlichen Rat oder bei einer zum Zeitpunkt der Abreise akuten Krankheit unternommen werden;
- Extremreisen in abgelegene Gebiete, die nur mit speziellen Rettungsfahrzeugen erreichbar sind.

AUSGESCHLOSSENE LÄNDER

Reisen in die folgenden Länder sind nicht versichert: Antarktis, Afghanistan, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairniseln, Chagosinseln, Falklandinseln, Marshallinseln, Kleine Überseeinseln, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Südgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

• AUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF EINZELNE VERSICHERUNGSSCHUTZLEISTUNGEN

A) BEISTANDSLEISTUNG

Ausgeschlossen sind zudem Schadensfälle, die auf Folgendes zurückzuführen sind oder durch Folgendes verursacht wurden:

- Auto-, Motorrad- oder Motorbootrennen und damit verbundene Tests und Trainings;
- Krankheiten mit am Reisetag bestehenden Symptomen (gültig für Leistungen der im Rahmen des Personenschutzbriefs);
- psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich hirnorganischer Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen;
- Krankheiten, die von der Schwangerschaft über die 26. Schwangerschaftswoche hinaus und vom Wochenbett abhängen;
- Unfälle, die sich vor Antritt der Reise ereignen;
- Organentnahme und/oder -transplantation;
- freiwilliger Schwangerschaftsabbruch;
- Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka;
- Krankheiten/Unfälle, die auf das HI-Virus zurückzuführen sind;

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

- a. Genuss von Betäubungsmitteln und Halluzinogenen;
- j. fehlende Fahrerlaubnis gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- k. Selbstmordversuch oder Selbstmord;
- l. Luftsportarten im Allgemeinen, Führen und Nutzen von Flugdrachen und anderen Arten von Ultraleichtflugzeugen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen und dergleichen, Schlitten-, Bobfahren, Freestyle-Skiing, Ski- oder Wasserskispringen, Bergsteigen mit Klettern oder Zugang zu Gletschern, Freeclimbing, Kitesurfen, Tauchen mit Atemschutzsystemen, Sportarten, bei denen motorisierte (Wasser-)Fahrzeuge zum Einsatz kommen, Boxen, Ringen in seinen verschiedenen Formen, Kampfsportarten im Allgemeinen, Schwerathletik, Rugby, American Football, Höhlenklettern;
- m. tollkühne Handlungen;
- n. Verletzungen, die im Rahmen berufssportlicher Tätigkeiten erlitten werden, auf jeden Fall aber nicht auf Amateurbasis (einschließlich Wettkämpfe, Tests und Training).

Ansprüche in Ländern, in denen es keine Europ-Assistance-Niederlassungen oder -Korrespondenten gibt, sind ausgeschlossen.

DARÜBER HINAUS GELTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGEN DIE FOLGENDEN AUSSCHLÜSSE:

• RÜCKREISE BEI KRANKHEIT

Ausgeschlossen sind:

- Krankheiten oder Verletzungen, die es Ihnen nach Einschätzung der Ärzte der Organisationsstruktur ermöglichen, die Reise fortzusetzen;
- Krankheiten oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können;
- Infektionskrankheiten, wenn die Rückreise nicht den nationalen oder internationalen Gesundheitsvorschriften entspricht;
- Entlassung aus der ärztlichen Einrichtung oder dem Krankenhaus gegen den Rat der Ärzte, entweder auf eigene Entscheidung oder auf die Entscheidung Ihrer Familienangehörigen.

Im Todesfall ist Folgendes ausgeschlossen:

- Kosten für Bestattung, Personensuche, Bergung des Leichnams und sonstige Kosten, die nicht mit der Überführung zusammenhängen;
- Überführung des Leichnams an Orte, die mit normalen Transportmitteln nicht erreichbar sind.

Die Überführung kann unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit für den Leichentransport geeigneten Fahrzeugen (z. B. Leichenwagen) durchgeführt werden.

Die Rückreise zum Wohnsitz ist ausgeschlossen, wenn Sie außerhalb Europas ansässig sind und Ihre Reise ein außereuropäisches Land zum Ziel hat.

• STRASSENHILFSDIENST

Ausgeschlossen sind:

- die Kosten für Ersatzteile und alle Reparaturkosten;
- die Ausgaben betreffend den Einsatz von Sonderfahrzeugen, wenn diese zum Bergen des Fahrzeugs notwendig sind;
- Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne beim Verlassen des öffentlichen Straßennetzes oder vergleichbarer Bereiche (z. B. bei einer Geländefahrt) erlitten hat.

Reifenpannen und Falschbetankung gelten nicht als Panne und/oder Unfall.

• PANNENHILFE

Ausgeschlossen sind:

- die Kosten für Ersatzteile und alle Reparaturkosten;
- die Ausgaben betreffend den Einsatz von Sonderfahrzeugen, wenn diese zum Bergen des Fahrzeugs notwendig sind;
- Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne beim Verlassen des öffentlichen Straßennetzes oder vergleichbarer Bereiche (z. B. bei einer Geländefahrt) erlitten hat.

• ENTSENDUNG EINES KLEMPNERS FÜR NOTFALLEINSÄTZE

Ausgeschlossen sind Schadensfälle, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen;
- einfache Störungen von Armaturen.

• ENTSENDUNG EINES ELEKTRIKERS FÜR NOTFALLEINSÄTZE

Ausgeschlossen sind Schadensfälle, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen;
- Fehler des Stromversorgungskabels der Räume vor und nach dem Zähler.

B) ARZT- UND ARZNEIMITTELKOSTENVERSICHERUNG

Ausgeschlossen sind zudem Schadensfälle, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- a. Auto-, Motorrad- oder Motorbootrennen und damit verbundene Tests und Trainings;
- b. psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich hirnorganischer Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen;
- c. Krankheiten, die von der Schwangerschaft über die 26. Schwangerschaftswoche hinaus und vom Wochenbett abhängen;
- d. Krankheiten mit am Reisetag bestehenden Symptomen;
- e. Unfälle, die sich vor Antritt der Reise ereignen;
- f. Unfälle, die sich bei der Ausübung der folgenden Tätigkeiten ereignen: Bergsteigen mit Klettern oder Zugang zu Gletschern, Ski- oder Wasserskispringen, Führen oder Nutzen von Schlitten, Luftsportarten im Allgemeinen, Führen und Nutzen von Flugdrachen und anderen Arten von Ultraleichtflugzeugen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen und dergleichen, Kitesurfen, tollkühne Handlungen sowie alle Verletzungen, die im Rahmen berufssportlicher Tätigkeiten erlitten werden, auf jeden Fall aber nicht auf Amateurbasis (einschließlich Wettkämpfe, Tests und Training);
- g. Organentnahme und/oder -transplantation;
- h. freiwilliger Schwangerschaftsabbruch;
- i. Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka;
- j. Krankheiten/Unfälle, die auf das HI-Virus zurückzuführen sind;
- k. Genuss von Betäubungsmitteln und Halluzinogenen;

Außerdem bezahlt Europ Assistance Ihnen Folgendes nicht:

- alle Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie Europ Assistance weder direkt noch über einen Dritten Folgendes gemeldet haben: Ihren Krankenhausaufenthalt oder die Leistungen der Notaufnahme;
- die Kosten für die Behandlung oder Beseitigung von körperlichen Mängeln oder angeborenen Missbildungen, für kosmetische Anwendungen und für Pflege-, Physiotherapiebehandlungen, Thermalkuren und Schlankheitsbehandlungen;
- Kosten für Zahnbehandlungen nach einer plötzlichen Erkrankung;
- Kosten für den Kauf und die Reparatur von Brillen und Kontaktlinsen;
- Kosten für orthopädische und/oder prothetische Hilfsmittel nach einer plötzlichen Erkrankung;
- Kosten für freiwilligen Schwangerschaftsabbruch;
- Kosten für Leistungen und Behandlungen im Zusammenhang mit Fruchtbarkeit und/oder Sterilität und/oder Impotenz.

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

C) GEPÄCKVERSICHERUNG

Nicht versichert sind zudem Ansprüche, die auf Folgendes zurückzuführen sind oder von Folgendem verursacht wurden:

- ungenügende oder unzureichende Verpackung, normale Abnutzung, Herstellungsfehler und Witterungsereignisse;
- Bruch und Beschädigung des Gepäcks, es sei denn, die Schäden sind auf Diebstahl (einschließlich Entreißen) oder Raub zurückzuführen oder wurden durch den Verkehrsträger verursacht;
- Diebstahl von Gepäckstücken, die sich in einem nicht ordnungsgemäß abgesperrten Fahrzeug befinden, sowie Diebstahl von Gepäckstücken, die sich an Bord von Kraftfahrzeugen oder auf externen Gepäckablagen befinden. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Diebstähle von 20 bis 7 Uhr, wenn sich das Gepäck nicht an Bord eines abgesperrten Fahrzeugs auf einem bewachten Parkplatz befindet.

Nicht versichert ist zudem Folgendes:

- Geld, Schecks, Briefmarken, Fahrkarten und Reisedokumente, Münzen, Kunstgegenstände, Sammlungen, Muster, Kataloge, Waren;
- andere Dokumente als Personalausweise, Pässe und Führerscheine;
- während der Reise gekaufte Waren ohne ordnungsgemäßen Kaufbeleg (Rechnung, Kassenbonn usw.);
- andere Waren als Kleidungsstücke, die – auch zusammen mit den Kleidungsstücken – einem Beförderungsunternehmen einschließlich eines Luftfahrtunternehmens übergeben wurden;

Ebenfalls ausgeschlossen sind

- verspätete Rückgabe im Abreise Flughafen zu Beginn der Reise;
- sämtliche Ausgaben, die Sie nach Erhalt des Gepäcks tätigen.

D) REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Sie sind nicht versichert, wenn die Stornierung von Folgendem abhängt oder verursacht wird:

- Diebstahl, Raub, Verlust von Ausweisen und/oder Reisedokumenten;
- psychischen Erkrankungen und psychischen Störungen im Allgemeinen einschließlich hirnerkranklicher Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen;
- Krankheiten, die von der Schwangerschaft über die 26. Schwangerschaftswoche hinaus und vom Wochenbett abhängen;
- Krankheiten mit am Reisetag bestehenden Symptomen;
- Unfall, der sich vor der Bestätigung der Reise ereignet;
- Folgen und/oder Komplikationen von Unfällen, die sich vor der Bestätigung der Reise ereigneten;
- Insolvenz des Luftfahrtunternehmens oder des Reiseveranstalters/Reisebüros/der Beherbergungseinrichtung (bei der es sich nicht um ein Hotel handelt);
- Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen, die nicht durch steuerlich relevante Stornogebührendokumente belegt sind;
- Versäumnis, die Mitteilung (gemäß Artikel „VERPFLICHTUNGEN DER VERSICHERTEN PERSON IM FALL EINES UNFALLS“) bis zum Datum des Reise-/Aufenthaltsbeginns zu übermitteln, mit Ausnahme von Fällen des Verzichts, die durch den Tod oder den mindestens 24-stündigen Krankenhausaufenthalt (ausgenommen Tagesklinik und Notaufnahme) eines Familienangehörigen verursacht werden.

E) REISE-UNFALLVERSICHERUNG

Nicht versichert sind ferner Unfälle

- durch das Lenken eines beliebigen Motorfahrzeugs- oder Boots, wenn die versicherte Person nicht im Besitz der von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Befähigung ist, es sei denn, der Führerschein ist abgelaufen, aber die versicherte Person erfüllt zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Voraussetzungen für die Verlängerung;
- durch die Nutzung von Luftfahrzeugen einschließlich Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen und Gleitschirmen auch als Passagier;
- bei Trunkenheit und durch den Missbrauch von Psychopharmaka, Betäubungsmitteln und Halluzinogenen;
- durch chirurgische Operationen, Untersuchungen oder ärztliche Behandlungen, die nicht durch den Unfall erforderlich wurden;
- durch psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen einschließlich hirnerkranklicher Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen;
- in Hafengebieten zu Beginn oder am Ende der Kreuzfahrt. Ausgeschlossen sind zudem Unfälle in Ausübung folgender Tätigkeiten:
- Sportarten, die die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen beinhalten;
- Fallschirmsport;
- folgender anderer Sportarten: Boxen, Ringen in seinen verschiedenen Formen, Kampfsportarten im Allgemeinen, Schwerathletik, Rugby, American Football, Höhlenklettern, Fels- oder Eisklettern, Freeclimbing, Schlittensport, Bobfahren, Skiakrobatik, Ski- oder Wasserskispringen, Tauchen, Kitesurfen und Profisport;
- alle Tätigkeiten, die den Einsatz von Minen, Waffen und/oder gefährlichen Stoffen, den Zugang zu Bergwerken, Ausgrabungen und/oder Steinbrüchen sowie den Bergbau oder die Rohstoffgewinnung im Meer beinhalten;
- Sportarten, die Ihre Haupt- oder Nebentätigkeit darstellen.



Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 18 – WIRKUNG VON INTERNATIONALEN SANKTIONEN AUF DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Europ Assistance Italia S.p.A. ist nicht verpflichtet,

- einen Versicherungsschutz zu bieten,
- den Schaden zu regulieren,

wenn das Unternehmen dadurch irgendwelchen Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen aufgrund „INTERNATIONALER SANKTIONEN“ ausgesetzt wird.

Dieser Artikel hat Vorrang vor allen anderen Artikeln, die eventuell in den Versicherungsbedingungen enthalten sind. Überprüfen Sie auf jeden Fall die aktualisierte Liste der sanktionierten Länder unter dem Link:

„INTERNATIONALE SANKTIONEN“ sind restriktive Maßnahmen, d. h. Beschränkungen oder Verbote, die durch nationale und/oder internationale Vorschriften auferlegt werden. Sie gelten für Einzelpersonen, Gruppen oder Einrichtungen.

Internationale Sanktionen können zum Beispiel von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich oder einzelnen Staaten verhängt werden.

<https://www.europassistance.it/contenuti-utili/international-regulatory-information-links>

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

Wenn Sie eine „US-Person“ sind und sich in Kuba oder Venezuela aufhalten, müssen Sie *Europ Assistance Italia S.p.A.* nachweisen, dass Sie sich in Kuba oder Venezuela in Übereinstimmung mit den US-Gesetzen aufhalten, um den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen. Ohne eine Genehmigung für Ihren Aufenthalt in Kuba oder Venezuela kann *Europ Assistance Italia S.p.A.* den Versicherungsschutz nicht gewähren.

Art. 19 – EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

• REISEBESCHRÄNKUNGEN

Sie sind nicht versichert, wenn Sie in ein Land, eine Region oder ein geografisches Gebiet reisen, für das/die die zuständige Regierungsbehörde in Ihrem Wohnsitzland oder im Ziel- oder Gastland auch vorübergehend von Reisen oder sonstigen Aufenthalten abgeraten hat.

• KATASTROPHENGRENZE

Wenn Sie in einen Terrorakt involviert sind, der auch andere bei *Europ Assistance* versicherte Personen betrifft, beläuft sich der *Europ-Assistance-Versicherungsschutz* für

- 1. Beistandsleistung
- 2. Arzt- und Arzneimittelkostenversicherung

insgesamt und für alle involvierten versicherten Personen auf eine Versicherungssumme von 10 Mio. Euro pro Katastrophenereignis.

Wenn dieser Höchstbetrag nicht ausreicht, um alle involvierten versicherten Personen zu entschädigen, kürzt *Europ Assistance* die Erstattung für jede einzelne versicherte Person unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Policen angegebenen Versicherungssummen. Bei versicherten Personen mit einer unbegrenzten Versicherungssumme reduziert *Europ Assistance* die Erstattungen unter Berücksichtigung einer Referenzversicherungssumme von 1 Mio. Euro.

Die Gesamtsumme der Kosten darf die vorgesehene Versicherungssumme nicht überschreiten.

• FORTGESETZTER AUSLANDSAUFENTHALT

Sie können sich während der Gültigkeit dieser Versicherung maximal 15 aufeinanderfolgende Tage im Ausland aufhalten. Gegen Schäden, die nach 15 Tagen eintreten, sind Sie nicht mehr versichert.

• ABSCHLUSSGRENZEN

Sie können diese Police nicht später als 30 Tage vor Reiseantritt abschließen.

Darüber hinaus können Sie nicht mehrere Versicherungsformulare unterzeichnen, um Ihren Aufenthalt an dem Ort, an den Sie reisen, zu verlängern oder die vorgesehenen Versicherungssummen und Schutzleistungen zu erhöhen.

• ALTERSGRENZEN

Für die Unfallversicherung dieser Police gilt eine Altersgrenze von 75 Jahren.

Wenn Sie während des Gültigkeitszeitraums der Versicherung 75 Jahre alt werden, gelten Sie bis zum Ablaufdatum als versichert.

A) BEISTANDSLEISTUNG

• GRENZEN

Europ Assistance erbringt in Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden einschließlich der Länder, in denen der Kriegszustand öffentlich bekannt gegeben wurde, keine Leistungen. Als solche gelten die auf der Website <https://www.europassistance.it/paesi-in-stato-di-belligeranza> genannten Länder, die einen Risikofaktor von mindestens 4.0 aufweisen. Außerdem kann *Europ Assistance* Ihnen keine Beistandsleistungen in Ländern anbieten, in denen die lokalen oder internationalen Behörden ein Eingreifen vor Ort nicht zulassen, auch wenn keine Kriegsgefahr besteht.

• LEISTUNGSGRENZEN

Die Beistandsleistungen werden pro Typ innerhalb des Reisezeitraums nur einmal pro versicherter Person erbracht.

• HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Europ Assistance haftet nicht für Schäden,

- die auf Maßnahmen seitens der Behörden des Lands, in dem die Beistandsleistung erbracht wird,
- oder auf irgendwelche zufälligen oder unvorhersehbaren Umstände zurückzuführen sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung der Leistungen in jedem Fall den von den Regierungs-, Lokal- und Gesundheitsbehörden auferlegten Einschränkungen und Maßnahmen unterliegt.

B) ARZT- UND ARZNEIMITTELKOSTENVERSICHERUNG

• SELBSTBETEILIGUNG (PROZENTUAL)

Bei Schadensfällen mit einem Betrag von mehr als 1.000,00 Euro wird bei fehlender Genehmigung der Organisationsstruktur eine Selbstbeteiligung von 25 % des zu erstattenden Betrags mit einer Mindesthöhe von 70,00 Euro erhoben.

Wenn Sie Ausgaben von mehr als 1.000,00 Euro nicht durch Zahlung per Überweisung oder Kreditkarte nachweisen, erstattet *Europ Assistance* die Kosten nicht.

C) GEPÄCKVERSICHERUNG

• SELBSTBETEILIGUNG (PROZENTUAL)

Europ Assistance wendet eine Selbstbeteiligung von 50 % an, wenn

- das gesamte Fahrzeug, in dem Sie Ihr Gepäck verstaut haben, gestohlen wird;
- Ihnen Dinge gestohlen werden, die Sie im Zelt verstaut haben. Sie müssen jedoch auf einem ordnungsgemäß ausgestatteten und zugelassenen Campingplatz stehen.

D) REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

• VERSICHERUNGSFORM

Der Versicherungsschutz dieser Police ist gültig, wenn Sie ihn für die gesamten Kosten Ihrer Reise abschließen. In die Kosten müssen Sie auch die Bearbeitungsgebühren einbeziehen.

Wenn Sie die Police nur für einen Teil des Werts der Reise abschließen, erstattet *Europ Assistance* Ihnen die Stornogebühr im Verhältnis zum Wert der versicherten Reise. (Art. 1907 Codice Civile – ital. Bürgerliches Gesetzbuch betreffend die Verhältnismäßigkeitsregel).

E) UNFALLVERSICHERUNG

• SELBSTBEHALT BEI DAUERHAFTER INVALIDITÄT

Die Entschädigung bei dauerhafter Invalidität wird unter Anwendung eines Selbstbehalts von 5 % festgelegt.

Europ Assistance zahlt keine Entschädigung, wenn die dauerhafte Invalidität kleiner oder gleich 5 % der Gesamtinvalidität beträgt.

Beträgt die dauerhafte Invalidität mehr als 5 % der Gesamtinvalidität, erhalten Sie eine Entschädigung nur für den diesen Anteil übersteigenden Teil.

Bei einer dauerhaften Invalidität von mehr als 20 % der Gesamtinvalidität wird die Entschädigung in voller Höhe ohne Selbstbehalt gezahlt.

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

Beispiel:

Bei einer dauerhaften Invalidität von 7 % beträgt der Selbstbehalt 5 % und Europ Assistance zahlt eine Entschädigung in Höhe von 2 % der Versicherungssumme.
Bei einer dauerhaften Invalidität von 3 % beträgt der Selbstbehalt 5 % und Europ Assistance zahlt keine Entschädigung.
Bei einer dauerhaften Invalidität von 5 % beträgt der Selbstbehalt 5 % und Europ Assistance zahlt keine Entschädigung.

Beispiel für einen Selbstbehalt:

Wenn der vereinbarte Selbstbehalt ein Fixbetrag von 50,00 Euro ist, werden Kosten von weniger als 50,00 Euro nicht erstattet; werden Ausgaben, die 50,00 Euro übersteigen, unter Abzug von 50,00 Euro (im Rahmen der vorgesehenen Versicherungssummen) erstattet.

Fachärztliche Untersuchung	150,00 Euro
Selbstbehalt	50,00 Euro
Erstattung	Euro 100,00

Beispiel für eine prozentuale Selbstbeteiligung:

Höhe des geschätzten Schadens	100,00 Euro
Selbstbeteiligung 20 %	20,00 Euro

entschädigungsfähiger/erstattungsfähiger Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro (100,00 Euro 20,00 Euro)

TEIL 3 – PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON UND VON EUROP ASSISTANCE



Welche Verpflichtungen haben Sie und welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Art. 20 - PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON IM SCHADENSFALL

FÜR JEDEN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSSER BEISTAND

Sie müssen den Schadensfall wie folgt melden:

- über das Portal <https://sinistronline.europassistance.it> oder die Website www.europassistance.it unter der Rubrik SCHADENSMELDUNGEN unter Befolgung der entsprechenden Anweisungen

oder

- per Einschreiben mit Rückschein an **Europ Assistance – Ufficio Liquidazione Sinistri (unter Angabe des Versicherungsschutzes, hinsichtlich dessen Sie den Schadensfall melden) – Via del Mulino 4 – 20057 Assago (MI), Italien.**

Sie müssen die folgenden Daten/Unterlagen vorlegen:

- Ihren Vornamen, Nachnamen und Ihre Anschrift;
- die Namen aller versicherten Personen, die auf dem gekauften Ticket aufgeführt sind;
- Ihre Rufnummer;
- den Europ-Assistance-Identifizierungscode + Buchungsnummer;
- Beschreibung der Umstände des Vorfalls;
- Datum, an dem der Schadensfall eingetreten ist;
- Ort, an dem Sie oder die Personen, die den Anspruch begründen, angetroffen werden können.

Die Fristen für die Meldung des Schadensfalls sind in den einzelnen Versicherungsschutzleistungen angegeben.

DARÜBER HINAUS MÜSSEN SIE UNS FÜR JEDEN VERSICHERUNGSSCHUTZ DIE WEITEREN UNTEN AUFGEFÜHRTEN INFORMATIONEN/DOKUMENTE ZUKOMMEN LASSEN:

A) BEISTANDSLEISTUNG

Rufen Sie immer **sofort die Europ-Assistance-Organisationsstruktur** unter folgender Rufnummer an:

+39 0258240635 aus Italien oder dem Ausland; oder

- klicken Sie auf den Link <https://qnv.quickassistance.it/>

oder

- scannen Sie den QR-Code in der Box „Wie kontaktiere ich Europ Assistance“

Die Rufnummer ist das ganze Jahr über rund um die Uhr besetzt.

Unternehmen Sie nichts, bevor Sie sich mit der Organisationsstruktur in Verbindung gesetzt haben. In Notfällen rufen Sie den Rettungsdienst.

Wenn Sie sich nicht an Europ Assistance wenden, werden keine Leistungen garantiert. In diesem Fall gilt Art. 1915 Codice Civile (ital. Bürgerliches Gesetzbuch).

B) ARZT- UND ARZNEIMITTELKOSTENVERSICHERUNG

Im Schadensfall müssen Sie sofort die Organisationsstruktur unter folgender Rufnummer anrufen:

+39 02.58.24.06.35 aus Italien oder dem Ausland.

Sie müssen den Schadensfall **spätestens innerhalb von sechzig Tagen nach dessen Eintreten melden.**

Sie müssen die folgenden Daten/Unterlagen übermitteln:

- vor Ort ausgestellte Erste-Hilfe-Bescheinigung mit Angaben zur Krankheit oder ärztlichen Diagnose zur Bescheinigung der erlittenen Verletzung und des Unfallhergangs;
- bei stationärer Behandlung eine gleichlautende Kopie der Krankenakte;
- Rechnungen, Belege oder Quittungen mit den steuerlichen Daten (USt-IdNr. oder Steuernummer) der Personen, die diese ausgestellt haben, und der Personen, auf die diese lauten, im Original zum Nachweis der aufgewandten Ausgaben;
- ärztliche Verschreibung für den Kauf von Arzneimitteln mit den Originalbelegen für die gekauften Arzneimittel;
- Befund über den positiven Coronatest (Abstrich und/oder serologischer Test).

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

C) GEPÄCKVERSICHERUNG

WAS MUSS ICH TUN, WENN ICH PROBLEME MIT DEM GEPÄCK HABE?

Denken Sie daran,

- bei Diebstahl/Verlust unverzüglich Anzeige bei den zuständigen Behörden des Orts, an dem der Schadensfall eingetreten ist, zu erstatten und eine beglaubigte Kopie der Anzeige für Europ Assistance zu verwahren;
- dem Hotelier, Verkehrsträger oder der anderen, für den Schaden haftenden Person, eine schriftliche Beschwerde zu übermitteln;
- bei Haftung des Verkehrsträgers gemäß den vom Verkehrsträger zum Zeitpunkt des Schadensfalls angegebenen Abläufen Meldung zu erstatten;
- innerhalb von 60 Tagen nach dem Eintreten des Schadensfalls Europ Assistance eine Schadensmeldung über das Portal <https://sinistronline.europassistance.it> oder gemäß den unten aufgeführten Angaben zu übermitteln.

Verwahren Sie unbedingt alle Dokumente, die Sie Europ Assistance vorlegen müssen, zusammen mit der Schadensmeldung/Anzeige und lesen Sie aufmerksam die unten aufgeführten Angaben.

Sie müssen den Schaden **innerhalb von sechzig Tagen, nachdem Sie ihn erlitten haben, melden** und die folgenden Daten/Unterlagen übermitteln:

Für die Gepäckversicherung müssen Sie die folgenden Daten/Unterlagen übermitteln:

- eine Kopie der Tickets/Fahrkarten oder genaue Angaben zur Reise;
- eine beglaubigte Kopie der Anzeige mit Sichtvermerk der Polizei des Orts, an dem der Schadensfall eingetreten ist;
- eine Beschreibung der Umstände des Vorfalls;
- die Liste der verlorenen oder gestohlenen Gegenstände unter Angabe deren Werts und deren Kaufdatums;
- die Namen der versicherten Personen, die den Schaden erlitten haben;
- eine Kopie der beim eventuell haftenden Hotelier oder Verkehrsträger eingereichten Beschwerde;
- Belege der Ausgaben zur Neuausstellung von Ausweisdokumenten, sofern aufgewandt;
- Kopien der Rechnungen, Belege oder Quittungen mit den steuerlichen Daten (USt-IdNr. oder Steuernummer) der Personen, die diese ausgestellt haben, und der Personen, auf die diese lauten, zum Nachweis des Werts der beschädigten oder entwendeten Güter, und deren Kaufdatum;
- die Rechnung über die Reparatur bzw. eine Erklärung darüber, dass die beschädigten oder entwendeten Güter nicht repariert werden können, auf dem Firmenpapier eines Vertragshändlers oder eines Experten der Branche.

Nur bei nicht erfolgter Rückgabe und/oder Beschädigung des gesamten Gepäcks oder eines Teils davon, das dem Verkehrsträger übergeben wurde, müssen Sie dem Antrag auf Erstattung Folgendes beifügen:

- eine Kopie der umgehend bei der für Gepäckverlust zuständigen Stelle erstatteten Meldung;
- Kopie der dem Verkehrsträger übermittelten Beschwerde mit Antrag auf Entschädigung und Antwort des Verkehrsträgers. Für die Leistung bei „verspäteter Gepäckrückgabe“ müssen Sie die folgenden Daten/Unterlagen übermitteln:
- eine Erklärung der Flughafenverwaltungsgesellschaft oder des Verkehrsträgers, aus der hervorgeht, dass das Gepäck um mehr als 12 Stunden verspätet zurückgegeben wurde, sowie der Zeitpunkt der Rückgabe;
- Kopien der Rechnungen, Belege oder Quittungen mit den steuerlichen Daten (USt-IdNr. oder Steuernummer) der Personen, die diese ausgestellt haben, und der Personen, auf die diese lauten, zum Nachweis des Werts der erworbenen Güter;
- Kopie der dem Verkehrsträger übermittelten Beschwerde mit Antrag auf Entschädigung und Antwort des Verkehrsträgers.

D) REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Im Schadensfall müssen Sie den Reiseveranstalter, das Reisebüro oder den Verkehrsträger über Ihren förmlichen Verzicht auf die Reise informieren **und spätestens 5 Tage nach Eintritt des Grundes für den Verzicht, in jedem Fall aber spätestens am Tag des Reisebeginns, wenn die 5-Tage-Frist nach dem Tag des Reisebeginns liegt, eine Meldung erstatten**.

Wenn die Stornierung und/oder Änderung der Reise auf Krankheit und/oder Verletzung zurückzuführen ist, muss in der Meldung ebenfalls Folgendes angegeben werden:

- Art der Krankheit;
- Beginn und Ende der Krankheit.

Sie müssen Europ Assistance Italia S.p.A. innerhalb von 15 Tagen nach der oben genannten Meldung die folgenden Unterlagen zusenden:

- Kopie der Europ-Assistance-Karte;
- Unterlagen im Original, die den Grund für den Verzicht/die Änderung objektiv belegen;
- Unterlagen, die die Verbindung zwischen Ihnen und der anderen Person, die den Verzicht verursacht hat, belegen, sofern zutreffend;
- bei Krankheit oder Unfall ein ärztliches Attest, aus dem das Datum des Unfalls oder des Ausbruchs der Krankheit, die genaue Diagnose und die Krankheitstage hervorgehen;
- bei Einweisung ins Krankenhaus eine gleichlautende Abschrift der Krankenakte;
- bei Tod die Sterbeurkunde;
- Buchungsbescheinigung oder gleichwertiges Dokument;
- Belege (Anzahlung, Saldozahlung, Stornogebühr) für die Bezahlung der Reise oder der Miete;
- Auszug der von der Organisation ausgestellten Bestätigung;
- vom Versicherungsnehmer und der Organisation ausgestellte Rechnung über die in Rechnung gestellte Stornogebühr;
- Kopie des stornierten Tickets;
- Programm und Reisebestimmungen;
- Reisedokumente (Visum usw.);
- Reisebestätigungsvertrag.

Im Falle einer Stornogebühr, die von der Fluggesellschaft/dem Schifffahrtsunternehmen erhoben wird:

- Bestätigung über den Kauf des Tickets oder gleichwertiges Dokument oder eine Quittung über dessen Zahlung;
- Kopie des stornierten Flug-/Schiffstickets, aus dem die dem Kunden in Rechnung gestellten Beträge hervorgehen. Bei Rücktritt wegen Covid-19:
- Befund über den positiven Coronatest (Abstrich und/oder serologischer Test);
- Bescheinigung des Krankenhauses, in das die Einlieferung wegen Covid-19 erfolgte.

E) REISEABBRUCH BEI COVID-19

Sie müssen den Schadensfall **spätestens innerhalb von sechzig Tagen nach dessen Eintreten melden**. Sie müssen die folgenden Unterlagen übermitteln:

- Unterlagen zum Nachweis der von den örtlichen Behörden verhängten Quarantäne;
- Reisevertrag/Buchungsbeleg;
- etwaige Tickets bei Routenumleitung mit Nachweis der gezahlten höheren Kosten;
- Flugverbotsklärung, ausgestellt von der Fluggesellschaft;

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

- Gebührenbescheinigungen der Anteile der entgangenen Dienstleistungen;
- Rechnungen über die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwangsaufenthalt;
- Unterlagen zum Nachweis etwaiger, von den Anbietern gewährter Erstattungen.

F) KRANKENHAUSTAGEGELD BEI STATIONÄRER BEHANDLUNG WEGEN COVID-19

Sie müssen den Schadensfall spätestens **innerhalb von sechzig Tagen nach dessen Eintreten melden**. Sie müssen die folgenden Unterlagen übermitteln:

- Krankenakte oder Entlassungsschein der ärztlichen Einrichtung, in der Sie wegen Covid-19 stationär behandelt wurden, mit Angabe des Grundes und der Dauer Ihrer Aufnahme.

G) ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG BEI STATIONÄRER BEHANDLUNG WEGEN COVID-19

Sie müssen den Schadensfall spätestens **innerhalb von sechzig Tagen nach dessen Eintreten melden**. Sie müssen die folgenden Unterlagen übermitteln:

- Entlassungsschein der ärztlichen Einrichtung, in der Sie wegen Covid-19 und entsprechender Varianten stationär behandelt wurden, mit Angabe des Grundes und der Dauer Ihrer Aufnahme.

H) UNFALLVERSICHERUNG

Sie müssen den Schadensfall **innerhalb von 3 Tage nach dessen Eintritt melden und die folgenden Unterlagen übermitteln**:

- ein vor Ort ausgestellttes ärztliches Attest;
- ärztliche Bescheinigungen, die den Verlauf der Verletzungen bis zur vollständigen Genesung oder Stabilisierung der Unfallfolgen dokumentieren.

Sie oder, im Falle Ihres Todes, Ihre Anspruchsberechtigten müssen Europ Assistance erlauben, die notwendigen Untersuchungen, Bewertungen und Beurteilungen in Italien durchzuführen.

Für die Bearbeitung der Schadensfälle bei allen Versicherungsschutzleistungen gilt Folgendes:

Europ Assistance kann Sie um weitere Unterlagen bitten, die zur Beurteilung des Schadensfalls erforderlich sind.

Sie sind verpflichtet, diese Unterlagen vorzulegen.

Wenn Sie Ihren Verpflichtungen im Schadensfall nicht nachkommen, kann Europ Assistance beschließen, Sie nicht zu entschädigen. Dies ist in Artikel 1915 Codice Civile festgelegt.

Art. 1915 Codice Civile (ital. Bürgerliches Gesetzbuch): In diesem Artikel wird erläutert, was geschieht, wenn die versicherte Person den Schadensfall nicht innerhalb der vom Versicherer vorgeschriebenen Frist meldet.

Der Versicherer ist verpflichtet, der versicherten Person einen Betrag in Höhe des von ihr erlittenen Schadens zu erstatten.

Verhält sich die versicherte Person vorsätzlich so, dass sie den Schaden verursacht oder verschlimmert, kann der Versicherer die Zahlung verweigern.

Wenn die versicherte Person den Schaden unabsichtlich verursacht oder verschlimmert, kann der Versicherer weniger zahlen.

Art. 21 – KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG UND REGULIERUNG VON SCHÄDEN

• ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Hinsichtlich aller Versicherungsschutzleistungen mit Ausnahme des Beistands legt Europ Assistance, nachdem es von Ihnen die erforderlichen Unterlagen erhalten und sichergestellt hat, dass der Versicherungsschutz greift, sowie die entsprechenden Feststellungen durchgeführt hat, die Ihnen zustehende Entschädigungs-/Erstattungsleistung fest und teilt Ihnen diese mit.

Europ Assistance leistet die Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach dieser Mitteilung.

Im Falle Ihres Todes, bevor Europ Assistance Ihnen die Entschädigung/Erstattung gezahlt hat, haben Ihre Erben Anspruch auf die Leistung, auf die Sie Anspruch gehabt hätten. Hierzu müssen sie lediglich den bestehenden Anspruch auf Entschädigung/Erstattung nachweisen, indem sie Europ Assistance die laut „Pflichten der versicherten Person im Schadensfall“ notwendigen Unterlagen vorlegen.

C) GEPÄCKVERSICHERUNG

• KRITERIEN

Bei Beschädigungen Ihres einem Verkehrsträger/Hotelier übergebenen Gepäcks erhalten Sie von Europ Assistance eine Entschädigungsleistung bis zur Höhe der in der Police vorgesehenen Versicherungssumme **zur Ergänzung des bereits vom für den Vorfall haftenden Verkehrsträger/Hotelier erstatteten Teils**.

Bitte beachten Sie:

Europ Assistance erstattet die Kosten nur der versicherten Person, deren Name im Schadensbericht (PIR) steht, bis zu dem für die versicherte Person vorgesehenen Höchstbetrag.

Handelt es sich um Gegenstände, die längstens drei Monate vor dem Eintreten des Schadensfalls erworben wurden, erfolgt die Erstattung auf der Grundlage des Kaufwerts, sofern dieser durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen ist.

Handelt es sich um Gegenstände, die mehr als drei Monate vor dem Eintreten des Schadensfalls erworben wurden, wird deren Abnutzung berücksichtigt.

Bei Beschädigung Ihres Gepäcks wird der Reparaturaufwand nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung erstattet.

Das Affektionsinteresse wird in jedem Fall nicht berücksichtigt.

D) REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

• KRITERIEN

Bei der Berechnung der zu erstattenden Stornogebühr werden die Anteile herangezogen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls galten (Art. 1914 Codice Civile). Wird die Reise nach Eintreten des Schadensfalls storniert, geht daher die etwaige höhere Stornogebühr zulasten der versicherten Person.

E) UNFALLVERSICHERUNG

• KRITERIEN FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNGSFÄHIGKEIT

Europ Assistance zahlt Ihnen eine Entschädigung für die unmittelbaren, ausschließlichen und objektiv feststellbaren Folgen des Unfalls. Wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht gesund und körperlich unversehrt sind, entschädigt Europ Assistance Sie nur für die Folgen, die auch eingetreten wären, wenn der Unfall eine körperlich unversehrte und gesunde Person betroffen hätte.

Bei anatomischem Verlust oder funktioneller Beeinträchtigung eines bereits beeinträchtigten Organs oder einer bereits beeinträchtigten Gliedmaße werden die unter „VERSICHERUNGSGEGENSTAND“ – „Dauerhafte Invalidität“ des Versicherungsschutzes „Reise-Unfallversicherung“ angegebenen Anteile unter Berücksichtigung des bereits zuvor bestehenden Invaliditätsanteils reduziert.

• VERZICHT AUF DAS RECHT AUF FORDERUNGSÜBERTRAGUNG (ART. 1916 CODICE CIVILE)

Europ Assistance verzichtet auf das Recht, von der Person, die Ihren Schaden verursacht hat, den Betrag zu fordern, den Europ Assistance Ihnen gezahlt hat.

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

• SCHADENSBEWERTUNG – NICHT FÖRMLICHES SCHIEDSVERFAHREN

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Europ Assistance über die Erstattungsfähigkeit des Schadensfalls können die Parteien zwei Ärzte, von denen jeweils einer von jeder Partei ernannt wird, mit der schriftlichen Beilegung der Streitigkeit beauftragen, die in der Gemeinde des dem Wohnort des Versicherten nächstgelegenen gerichtsmedizinischen Instituts zusammentreten.

Diese Ärzte bilden bei Uneinigkeit ein Ärztegremium, das sich aus ihnen selbst und einem dritten Arzt zusammensetzt, der von ihnen oder – bei Uneinigkeit – vom Rat der Ärztekammer, die für den Ort, an dem das Ärztegremium zusammentritt, zuständig ist, ernannt wird. Der auf diese Weise ernannte dritte Arzt fungiert als Vorsitzender des Gremiums. Das Ärztegremium sitzt in der Gemeinde, in der das dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegene Institut für Rechtsmedizin ansässig ist. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und vergütet den von ihr bestellten Arzt, wobei die Honorare und Ausgaben für den dritten Arzt zu gleichen Teilen getragen werden.

Die Entscheidungen des Ärztegremiums werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen, wobei das Gremium von jeglichen rechtlichen Formalitäten freigestellt ist, und sind für die Parteien verbindlich, die hiermit auf jegliche Anfechtung verzichten, außer bei Gewalt, Vorsatz, Fehler und Verletzung von Vertragsbestimmungen.

Die Ergebnisse des Schiedsgerichts müssen in einem entsprechenden Protokoll festgehalten werden, das in zweifacher Ausfertigung (eine für jede Partei) auszustellen ist.

Die Entscheidungen des Ärztegremiums sind für die Parteien verbindlich, auch wenn einer der Ärzte sich weigert, das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen; diese Weigerung ist von den Schiedsrichtern im endgültigen Protokoll zu bestätigen.

Ihr Recht, bei den Justizbehörden Rechtsmittel einzulegen, bleibt davon jedoch unberührt.

Der Tag der Unterbrechung der Reise und der Tag der geplanten Rückkehr zu Beginn der Reise gelten als ein einziger Tag.

WIE KONTAKTIERE ICH EUROP ASSISTANCE?

Für die Inanspruchnahme von Beistandsleistungen oder bei einer Arzt- und Arzneimittelkostenversicherung können Sie sich an die Europ-Assistance-Organisationsstruktur wenden, die rund um die Uhr besetzt ist. Die Organisationsstruktur liefert Ihnen alle Informationen bezüglich des Einsatzes oder nennt Ihnen die am besten geeigneten Verfahren zur Lösung jeder Art von Problem und bewilligt darüber hinaus etwaige Kosten.

WICHTIG! Unternehmen Sie nichts, ohne sich zuvor mit der Organisationsstruktur unter folgender Rufnummer in Verbindung gesetzt zu haben:

+39 02.58.24.06.35 aus Italien oder dem Ausland.

Sie können sich auch an Europ Assistance wenden, indem Sie auf den folgenden Link klicken: <https://gnv.quickassistance.it/>



Wenn Sie die Organisationsstruktur nicht anrufen können, senden Sie ein Fax an die Nummer +39.02.58477201.

Die Europ-Assistance-Organisationsstruktur steht telefonisch rund um die Uhr zur Verfügung, um Ihnen zu helfen oder Ihnen Tipps zu geben, wie Sie Probleme jeder Art auf bestmögliche Weise lösen können, sowie um etwaige Ausgaben zu genehmigen.

Damit Europ Assistance die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Leistungen erbringen kann, müssen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, weswegen gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 zur Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten Ihre Einwilligung erforderlich ist. Indem Sie sich telefonisch oder schriftlich an Europ Assistance wenden, erteilen Sie aus freien Stücken Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten über Ihre Gesundheit gemäß der Datenschutzerklärung, die Sie erhalten haben.

Informationen über die Versicherung erhalten Sie unter der gebührenfreien Rufnummer 800 013529 (wenn Sie aus Italien anrufen) von Montag bis Samstag von 8 bis 20 Uhr (Feiertage ausgeschlossen).

Versicherungsbedingungen Mod. TAD478/2

BESCHWERDEN

Etwaige Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadensabwicklung betreffen, müssen unter Angabe einer detaillierten Beschreibung der Vorfälle, der Versicherungs- oder Schadensnummer sowie aller Informationen, die zur Identifizierung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person beitragen können (z. B. Steuernummer, Vorname, Nachname, Kontaktdaten usw.), schriftlich übermittelt werden an: Europ Assistance Italia S.p.A. – Ufficio Reclami – Via del Mulino, 4 – 20057 Assago (MI), Italien; per Fax an die Nummer: 02.58.47.71.28; per ZEP an die Adresse: reclami@pec.europassistance.it (unter dieser Adresse werden ausschließlich Mitteilungen empfangen, die per zertifizierter E-Post übermittelt werden), E-Mail: ufficio.reclami@europassistance.it.

Wenn Sie mit dem Ergebnis der Beschwerde nicht zufrieden sind oder innerhalb der Höchstfrist von fünfundvierzig Tagen keine Antwort erhalten haben, können Sie sich an das IVASS (Institut für Versicherungsaufsicht) – Servizio Tutela del Consumatore – Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, Fax 06.42.13.32.06, ZEP ivass@pec.ivass.it wenden, indem Sie Ihrer Mitteilung die Unterlagen über die von Europ Assistance bearbeitete Beschwerde beifügen. In diesen Fällen und bei Beschwerden über die Einhaltung der branchenspezifischen Rechtsvorschriften, die direkt an IVASS zu richten sind, müssen Sie in Ihrer Beschwerde Folgendes angeben:

- Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers, ggf. mit Telefonnummer;
- die Person(en), gegen die sich die Beschwerde richtet;
- eine kurze und umfassende Beschreibung des Beschwerdegrunds;
- eine Kopie der bei der Europ Assistance Italia eingereichten Beschwerde und eine Kopie deren etwaigen Antwort;
- alle zweckdienlichen Dokumente, um die relevanten Umstände genauer zu beschreiben.

Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde beim IVASS finden Sie auf der Website www.ivass.it.

Bevor Sie die Angelegenheit vor Gericht bringen, können Sie sich an alternative Streitbeilegungssysteme wenden, die gesetzlich oder vertraglich vorgesehen sind:

- **Mediation** – indem Sie sich an eine der in der Liste des Justizministeriums unter www.giustizia.it geführten Schlichtungsstellen wenden (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013);
- **außergerichtliche Verhandlung mit Rechtsbeistand** – mittels eines Antrags Ihres Rechtsanwalts an die Europ Assistance Italia S.p.A.

Versicherungstreitigkeiten über die Feststellung und Schätzung von Schäden im Rahmen von Schadensversicherungen (sofern in den Versicherungsbedingungen vorgesehen)

Bei Streitigkeiten über die Feststellung und Schätzung des Schadens ist ein vertragliches Sachverständigengutachten heranzuziehen, sofern dies in den Versicherungsbedingungen zur Beilegung solcher Streitigkeiten vorgesehen ist. Der Antrag auf Inanspruchnahme eines vertraglichen Sachverständigengutachtens oder eines Schiedsverfahrens muss an folgende Adresse gerichtet werden: per Einschreiben mit Rückschein an Ufficio Liquidazione Sinistri – Via del Mulino 4 – 20057 Assago (MI), Italien oder per ZEP an die Adresse sinistri@pec.europassistance.it.

Bei Streitigkeiten im Rahmen von Schadensversicherungen, bei denen bereits ein vertragliches Sachverständigengutachten erstellt wurde oder die sich nicht auf die Ermittlung und Schätzung von Schäden beziehen, sieht das Gesetz eine verpflichtende Mediation vor, die eine Voraussetzung für die Klageerhebung darstellt, mit der Möglichkeit einer vorherigen außergerichtlichen Verhandlung mit Rechtsbeistand.

Versicherungstreitigkeiten in medizinischen Angelegenheiten (sofern dies in den Versicherungsbedingungen vorgesehen ist)

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit medizinischen Angelegenheiten im Rahmen von Unfall- oder Krankenversicherungen ist ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, sofern dies in den Versicherungsbedingungen vorgesehen ist, um solche Streitigkeiten beizulegen. Der Antrag auf Inanspruchnahme eines vertraglichen Sachverständigengutachtens oder eines Schiedsverfahrens muss an folgende Adresse gerichtet werden: per Einschreiben mit Rückschein an Ufficio Liquidazione Sinistri – Via del Mulino 4 – 20057 Assago (MI), Italien oder per ZEP an die Adresse sinistri@pec.europassistance.it. Das Schiedsverfahren wird an dem Ort abgewickelt, an dem das Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Institut für Rechtsmedizin ansässig ist.

Bei Streitigkeiten im Rahmen von Unfall- oder Krankenversicherungen, bei denen bereits ein Schiedsverfahren durchgeführt wurde oder die sich nicht auf medizinische Angelegenheiten beziehen, sieht das Gesetz eine verpflichtende Mediation vor, die Voraussetzung für die Klageerhebung darstellt, mit der Möglichkeit einer vorherigen außergerichtlichen Verhandlung mit Rechtsbeistand.

Vorbehalten bleibt das Recht, gerichtlich vorzugehen.

Zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten können Sie eine Beschwerde beim IVASS einreichen oder das entsprechende ausländische System über das FIN-NET-Verfahren einleiten (über die Website http://ec.europa.eu/internal_market/finnet/index_en.htm).

Europ Assistance Italia S.p.A.

Sede legale: Via del Mulino, n. 4 – 20057 Assago (MI) – tel. 02.58.47.71.21 – www.europassistance.it. Indirizzo di posta elettronica certificata (PEC): EuropAssistenzaItaliaSPA@pec.europassistance.it. Capitale Sociale Euro 10.000.000,00 i.v. – REA 754379 – P.IVA 01535590351 – Reg. Imp. Milano e CF 80032790153 – Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni, con decreto del Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato n. 19596 del 20/05/1993 (Gazzetta Ufficiale del 01/07/1993 n. 162) – Iscritta alla sezione I del Albo delle Imprese di Assicurazione e Riassicurazione di n. 1109601 – Società appartenente al Gruppo Generali, iscritta al numero 104 dell'Albo dei Gruppi Assicurativi – Società omipersonale soggetta alla direzione e al coordinamento di Assicurazioni Generali S.p.A.

www.europassistance.it



DATENSCHUTZERKLÄRUNG

WAS PERSONENBEZOGENE DATEN SIND UND WIE SIE VON EUROP ASSISTANCE ITALIA S.P.A. VERWENDET WERDEN

Datenschutzerklärung bezüglich der Verarbeitung von Daten zu Versicherungszwecken

(gemäß Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung)

Personenbezogene Daten sind Informationen über eine Person, die es ermöglichen, sie unter anderen Personen zu erkennen. Personenbezogene Daten sind z. B. Vor- und Nachname, Personalausweis- oder Reisepassnummer, Informationen über den Gesundheitszustand, wie z. B. Krankheiten oder Verletzungen, Informationen über Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen.

Es gibt Vorschriften¹, die personenbezogene Daten vor Missbrauch schützen. Als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung hält sich Europ Assistance Italia an diese Vorschriften und möchte Sie auch aus diesem Grund darüber informieren, was mit Ihren personenbezogenen Daten geschieht.

Wenn Ihnen die Angaben in dieser Datenschutzerklärung nicht ausreichen oder wenn Sie ein gesetzlich vorgesehenes Recht geltend machen wollen, können Sie sich schriftlich an den **Datenschutzbeauftragten** von Europ Assistance Italia – Ufficio Protezione Dati – Via del Mulino, 4 - 20057 Assago (MI), Italien, oder per E-Mail an UfficioProtezioneDati@europassistance.it wenden.

Warum Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten verwendet und was passiert, wenn Sie diese nicht zur Verfügung stellen oder ihre Verwendung nicht genehmigen

Europ Assistance Italia verwendet Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies für die Verwaltung der LEISTUNGEN und des VERSICHERUNGSSCHUTZES erforderlich ist, einschließlich der Daten über Ihren Gesundheitszustand oder über Straftaten und Verurteilungen, für die folgenden *Versicherungszwecke*:

- Abwicklung der in der Vereinbarung vorgesehenen Tätigkeit bzw. Erbringung der LEISTUNGEN und Gewährung des VERSICHERUNGSSCHUTZES; Durchführung von Versicherungsgeschäften, z. B. die Vereinbarung anbieten und verwalten, Versicherungsprämien einkassieren, Rückversicherungen abschließen, Kontroll- und Statistiktätigkeiten durchführen: Ihre Daten, die sich auch auf Ihren Standort (Geolokalisierung) beziehen könnten, werden verarbeitet, um einen Vertrag zu erfüllen. Sofern die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten erforderlich ist, müssen Sie in die Verarbeitung einwilligen. Bei der Erstellung des Angebots und beim Online-Kauf einiger Versicherungen sowie bei einigen Prozessen zum Management von LEISTUNGEN und VERSICHERUNGSSCHUTZ werden *automatische Entscheidungsfindungsprozesse herangezogen*.²
- Durchführung von Versicherungsgeschäften, Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug, Einleitung rechtlicher Schritte und Meldung möglicher Straftaten an die Behörden, Beitreibung von Forderungen, Durchführung konzerninterner Kommunikation, Schutz der Sicherheit des Unternehmensvermögens (z. B. Gebäude und IT-Tools), Entwicklung von IT-Lösungen, Verfahren und Produkten: Ihre Daten einschließlich der Daten über Ihren Gesundheitszustand, für die Sie Ihre Einwilligung geleistet haben, oder über Straftaten und Verurteilungen werden zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens und Dritter verarbeitet;
- Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten wie beispielsweise Aufbewahrung von Versicherungs- und Schadensunterlagen; Beantwortung von Anfragen seitens der Behörden wie beispielsweise Carabinieri und der Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS); Ihre Daten einschließlich der Daten über Ihren Gesundheitszustand oder über Straftaten und Verurteilungen werden verarbeitet, um rechtliche oder regulatorische Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen und/oder nicht in deren Verarbeitung einwilligen, kann Europ Assistance Italia die *Versicherungstätigkeit* nicht durchführen und somit auch nicht die LEISTUNGEN erbringen und den VERSICHERUNGSSCHUTZ gewähren.

Wie Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten verwendet und wem sie offengelegt werden

Europ Assistance Italia nutzt die von Ihnen oder anderen Personen (wie beispielsweise dem Versicherungsnehmer, einem Verwandten oder dem behandelnden Arzt, einem Mitreisenden oder einem Lieferanten) erhobenen personenbezogenen Daten sowohl in Papierform als auch per Computer oder App durch seine Beschäftigten, freie Mitarbeitenden und auch externe Personen/Gesellschaften.³

Zu *Versicherungszwecken* kann Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten ggf. an private und öffentliche Einrichtungen des Versicherungssektors sowie andere Personen weitergeben, die am Management der mit Ihnen bestehenden Beziehungen beteiligt sind oder die Aufgaben technischer, organisatorischer oder operationeller Art wahrnehmen.⁴

Europ Assistance Italia kann Ihre personenbezogenen Daten je nach den von ihm auszuführenden Tätigkeiten in Italien und im Ausland verwenden und sie auch an Personen, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sind und die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau gemäß der Europäischen Kommission gewährleisten, übermitteln. In solchen Fällen erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Personen außerhalb der Europäischen Union unter angemessenen und ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gemäß dem geltenden Recht. Sie haben das Recht, Informationen über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union zu erhalten, wofür Sie sich an die Datenschutzabteilung wenden können.

¹ Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden DSGVO) und das italienische Primär- und Sekundärrecht

² Unter einer automatisierten Entscheidungsfindung ist ein Verwaltungsprozess zu verstehen, der kein menschliches Eingreifen erfordert. Dieses Verfahren hat kürzere Bearbeitungszeiten. Wenn Sie für den Kauf von Versicherungen das Eingreifen eines Sachbearbeiters anfordern möchten, können Sie den Kundenservice anrufen oder schriftlich kontaktieren. Hinsichtlich der Leistungen können Sie die Organisationsstruktur anrufen und was den Versicherungsschutz betrifft, können Sie sich schriftlich an die Abteilung für Schadensregulierung wenden. Die jeweiligen Kontaktangaben sind auf der Website www.europassistance.it und in der Police verfügbar;

³ Diese Personen werden gemäß der DSGVO zu benannten Auftragsverarbeitern und/oder zur Verarbeitung befugte Personen ernannt oder fungieren als eigenständige oder gemeinsam Verantwortliche und erfüllen Aufgaben technischer, organisatorischer und operationeller Art. Dabei handelt es sich z. B. um Agenten, Unteragenten und anderes Agenturpersonal, Hersteller, Versicherungsmakler, Banken, SIMS und andere Akquisitionskanäle; Versicherer, Mit- und Rückversicherer, Rentenfonds, Versicherungsmathematiker, Rechtsanwälte und Vertrauensärzte, technische Berater, Pannenhilfe, Sachverständige, Kfz-Werkstätten, Schrottplätze, Gesundheitseinrichtungen, Schadenregulierungsunternehmen und andere beauftragte Dienstleister, Unternehmen der Generali-Gruppe und andere Unternehmen, die Dienstleistungen zur Verwaltung von Verträgen und Leistungen, IT-, Telekommunikations-, Finanz-, Verwaltungs-, Archivierungs-, Korrespondenzverwaltungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsdienste anbieten, sowie Unternehmen, die auf Marktforschung und Erhebungen zur Dienstleistungsqualität spezialisiert sind.

⁴ dem Versicherungsnehmer, anderen Europ-Assistance-Niederlassungen, Unternehmen der Generali-Gruppe und anderen Personen wie beispielsweise Versicherungsmaklern (Vertretern, Broker, Untervertretern, Banken); Mit- und Rückversicherungsunternehmen; Rechtsanwälten, Ärzten, Beratern und anderen Fachleuten; Zulieferern wie Karosseriewerkstätten, Abschleppunternehmen, Schrottplätzen, medizinischen Einrichtungen, Unternehmen, die Schadensfälle bearbeiten, anderen Unternehmen, die IT-, Telekommunikations-, Finanz-, Verwaltungs-, Archivierungs-, Versand-, Profilierungsdienste anbieten und die Kundenzufriedenheit erheben. Die Datenschutzerklärungen der privaten und öffentlichen Einrichtungen, die im Versicherungssektor tätig sind, und der anderen Personen, die Aufgaben technischer, organisatorischer und operationeller Art verrichten, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung handeln, sind bei diesen (und bei den Lieferanten) und/oder auf der Website www.europassistance.it verfügbar.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Europ Assistance Italia veröffentlicht Ihre personenbezogenen Daten nicht.

Wie lange speichert Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten?

Europ Assistance Italia speichert Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie es für die Erfüllung der oben genannten Zwecke gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, oder, falls solche fehlen, gemäß den unten angegebenen Fristen.

- Personenbezogene Daten, die in Versicherungsverträgen, Versicherungsvereinbarungen und Mitversicherungsverträgen, Schadensunterlagen und Prozessakten enthalten sind, werden 10 Jahre ab der letzten Eintragung gemäß den Bestimmungen des Codice Civile oder weitere 5 Jahre gemäß den regulatorischen Versicherungsbestimmungen gespeichert.
- Allgemeine personenbezogene Daten, die bei irgendeiner Gelegenheit erhoben werden (z. B. beim Abschluss einer Versicherung oder bei der Anforderung eines Kostenvoranschlags) und hinsichtlich derer die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung zu Werbe- und Profilingzwecke geleistet oder nicht geleistet hat, werden auf unbestimmte Zeit gespeichert. Dies gilt auch für die etwaigen, von Ihnen im Lauf der Zeit durchgeführten Änderungen bezüglich der Einwilligung/Nichteinwilligung. Ihr Recht, einer solchen Verarbeitung jederzeit zu widersprechen und die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn keine vertraglichen oder rechtlichen Voraussetzungen für die notwendige Speicherung vorliegen, bleibt vorbehalten.
- Personenbezogene Daten, die infolge der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen erhoben wurden, werden gemäß den Bestimmungen des Codice Civile 10 Jahre nach der letzten Aufzeichnung gespeichert.
- Personenbezogene Daten von Personen, die sich des Betrugs oder versuchten Betrugs schuldig gemacht haben, werden auch über die 10-jährige Frist hinaus gespeichert.
- Generell gilt für alles, was nicht ausdrücklich angegeben ist, die zehnjährige Speicherfrist laut Art. 2220 Codice Civile oder eine andere spezifische Frist, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Welche Rechte haben Sie in Bezug auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten?

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie die folgenden Rechte: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, die Sie auf die unter „Wie Sie Ihre Rechte zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten geltend machen können“ beschriebene Weise ausüben können. Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.garanteprivacy.it.

Wie Sie Ihre Rechte zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten geltend machen können

- Um Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von Europ Assistance Italia genutzt werden, zu erhalten (Recht auf Auskunft),
- die Berichtigung (Aktualisierung, Änderung) oder, falls möglich, die Löschung, die Einschränkung und die Ausübung des Rechts auf Übertragbarkeit Ihrer bei Europ Assistance Italia verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten zu widersprechen, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Dritte weist nach, dass dieses berechtigte Interesse Ihr eigenes Interesse überwiegt, oder die Verarbeitung für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen,
- die geleistete Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung durch den Verantwortlichen auf Ihrer Einwilligung basiert, wobei vorbehalten bleibt, dass die zuvor erteilte Einwilligung die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf durchgeführten Verarbeitung nicht berührt.

können Sie sich jederzeit schriftlich wenden an:

Ufficio Protezione Dati – Europ Assistance Italia S.p.A. – Via del Mulino, 4 – 20057 Assago (MI), Italien,

auch per E-Mail: UfficioProtezioneDati@europassistance.it

Änderungen und Aktualisierungen der Datenschutzerklärung

Europ Assistance Italia behält sich das Recht vor, diese Datenschutzerklärung ganz oder teilweise zu ergänzen und/oder zu aktualisieren, um künftigen Änderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen Rechnung zu tragen. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen werden gemäß den geltenden Vorschriften auch durch Veröffentlichung auf der Website www.europassistance.it bekannt gegeben, wo Sie auch weitere Informationen über die Datenschutzpolitik von Europ Assistance Italia finden können.

ANHANG A – GLOSSAR

Versicherte Person/Versicherter: natürliche Person, die Passagier eines Schiffs gemäß der über den Versicherungsnehmer erfolgten Buchung laut den ausgestellten Tickets ist und die Versicherung in Italien oder über die italienische Website des Versicherungsnehmers abgeschlossen hat. Ihr Name muss auf dem Versicherungsformular angegeben sein, und sie muss den entsprechenden Preis bezahlt haben.

Terroristische Handlungen/Terrorakte/Terrorismus: Als Terrorismus gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung, die sich gegen eine unbestimmte Gruppe von Personen richtet und aus politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Gründen verübt wird. Die Gewalthandlung oder die Androhung von Gewalt ist geeignet, Panik, Schrecken und Unsicherheit in der Bevölkerung oder in Teilen davon zu verbreiten und Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen auszuüben, um die Verantwortlichen zu Entscheidungen zu zwingen, die sie unter normalen Bedingungen nicht akzeptiert hätten, oder Lösungen zu tolerieren. Interne Unruhen werden nicht als Terrorismus betrachtet. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die im Rahmen einer Versammlung, eines Aufruhrs oder Tumults begangen werden, sowie Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Defekt: der Schaden am Gepäck während der Schiffs- oder Flugreise.

Gepäck: die Koffer, Taschen und Rucksäcke, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, und deren Inhalt.

Mitreisender: Person, die mit Ihnen reist und im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

Versicherungsbedingungen: Klauseln der Versicherung, die Folgendes enthalten: allgemeine Versicherungsbedingungen für die versicherte Person, Beschreibung des Versicherungsschutzes, ausgeschlossene Risiken und Beschränkungen des Versicherungsschutzes sowie Verpflichtungen der versicherten Person und von Europ Assistance.

Versicherungsnehmer: **GRANDI NAVI VELOCI S.P.A.**, eingetragener Firmensitz und Generaldirektion in Calata Maraini d'Italia – 90146 (PA), Italien, USt.IdNr. 13217910150

Indirekte Folge: jede Situation, die nicht auf einen positiven Corona-Test zurückzuführen ist und die Sie und/oder Ihre(n) Familienangehörigen/Mitreisenden betrifft.

Tagesklinik: Tageskrankenhausaufenthalt mit einem Bett ohne Übernachtung für ärztliche Leistungen, die

- sich auf Behandlungen beziehen (mit Ausnahme von Untersuchungen zu Diagnosezwecken, einschließlich präventiver Untersuchungen);
- durch eine Krankenakte belegt sind;
- in einem Krankenhaus, einer klinischen Einrichtung oder einem Pflegeheim erbracht werden.

Europ Assistance: die Versicherungsgesellschaft, d. h. Europ Assistance Italia S.p.A. mit eingetragenem Firmensitz in Via del Mulino 4, 20057 Assago (MI), Italien, mit Beschluss des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk Nr. 19569 vom 2. Juni 1993 (Amtsblatt Nr. 152 vom 1. Juli 1993) zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts befugtes Unternehmen, eingetragen in Abteilung I des Verzeichnisses der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00108 – zur Generali-Gruppe gehörende Gesellschaft, eingetragen im Verzeichnis der Versicherungsgruppen – von Assicurazioni Generali S.p.A. verwaltete und koordinierte Einpersonengesellschaft

Katastropheneignis: ein Schadenfall, an dem mehrere Personen/Einrichtungen gleichzeitig beteiligt sind und für dieselben Risiken versichert sind. Bei terroristischen Handlungen muss das Ereignis innerhalb von 168 Stunden stattgefunden haben. Bei Epidemien/Pandemien wird ein einzelnes Ereignis als ein Ereignis betrachtet, das mehrere Menschen in verschiedenen Gebieten/Kontinenten betrifft.

Familienangehörige(r): Ehepartner/in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner, Eltern, Geschwister, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Großeltern, Enkelkinder, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten bis zum 3. Verwandtschaftsgrad, Cousins und Cousinen bis zum 1. Verwandtschaftsgrad sowie Verschwägerter.

Selbstbehalt: Betrag, der nach der Schadensregulierung von Ihnen zu zahlen ist.

Leistungen/Versicherungsschutz: die Versicherung, bei der es sich nicht um die Beistandsversicherung handelt, aufgrund derer Europ Assistance bei einem Schadenfall eine Entschädigungsleistung zahlt.

Panne: Schaden am Fahrzeug durch Abnutzung, Fehler, Beschädigung, Bruch, Fehlfunktion seiner Teile, aufgrund dessen Sie das Fahrzeug nicht unter normalen Bedingungen benutzen können.

Entschädigung/Erstattung: der Betrag, den Europ Assistance Ihnen im Schadensfall zahlt.

Unfall: ein auf eine zufällige, gewaltsame und von außen kommende Ursache zurückzuführendes Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht, die zum Tod, zu einer dauerhaften Behinderung oder zu einer vorübergehenden Unfähigkeit zur Ausübung der normalen Alltagstätigkeiten führen können.

Gesundheitseinrichtung: das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Pflegeheim, unabhängig davon, ob es dem staatlichen Gesundheitsdienst angehört oder privat ist, das regulär für die stationäre Behandlung/Versorgung zugelassen ist. Thermalanlagen, Erholungs- und Genesungsheime sowie Diät- und Schönheitskliniken gelten nicht als Gesundheitseinrichtungen.

Bestimmungen, die die vertragliche Vereinbarung im Allgemeinen regeln: Klauseln der vertraglichen Vereinbarung, die die Verpflichtungen zulasten des Versicherungsnehmers und Europ Assistance regeln.

Krankheit: jede Veränderung des Gesundheitszustands, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Plötzliche Erkrankung: eine akut auftretende Krankheit, von der die versicherte Person nichts wusste und die auf keinen Fall eine plötzliche Manifestation einer der versicherten Person bekannten Erkrankung ist und die vor Antritt der Reise auftrat.

Höchstbetrag/Versicherungssumme: Höchstbetrag, den Europ Assistance im Schadensfall zahlt.

Versicherungsformular: von der versicherten Person unterzeichnetes Dokument, das deren persönliche Daten, die Höhe der von ihr zu zahlenden Prämie und die Laufzeit der Versicherung enthält.

Versicherung/Police: das Dokument, das aus den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsformular besteht.

Versicherungsprämie: der Europ Assistance zu zahlende Betrag.

Leistung: die Sachleistung, d. h. die Hilfe, die Europ Assistance mittels der Organisationsstruktur der versicherten Person bei Bedarf zu leisten/erbringen hat.

Wohnsitz: der aus der meldeamtlichen Bescheinigung hervorgehende Ort.

Stationäre Behandlung: Aufenthalt von mindestens einer Nacht in einem Krankenhaus.

Risiko: Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden eintritt.

Schadenfall: Eintreten des Schadensereignisses, für das der Versicherungsschutz geleistet wird.

Selbstbeteiligung: Teil der Schadenshöhe, der prozentual angegeben wird und den Sie zu tragen haben, wobei ein Mindestbetrag gilt.

GLOSSAR

Arzt-, Arzneimittel-, Krankenhauskosten: Kosten für chirurgische Eingriffe (Honorare für Chirurgen, Assistenten, Anästhesisten, OP-Gebühren und OP-Materialien) und Kosten für die medizinische Versorgung (Krankenhauskosten, fachärztliche Konsultationen, Medikamente, Untersuchungen und diagnostische Tests). Unter Krankenhauskosten sind die Kosten pro Tag stationärer Behandlung in einer Gesundheitseinrichtung zu verstehen. Diese Kosten umfassen auch die ärztliche/pflegerische Versorgung.

Organisationsstruktur: Die Struktur von Europ Assistance Italia S.p.A., Via del Mulino 4, 20057 Assago (MI), Italien, bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzten, Technikern, Sachbearbeitern), Ausrüstungen und Systemen (zentral und Sonstiges), die das ganze Jahr über rund um die Uhr in Betrieb ist und für den telefonischen Kontakt mit der versicherten Person sowie die Organisation und Erbringung der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Beistandsleistungen zuständig ist.

Terrorismus: Als Terrorismus gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung, die sich gegen eine unbestimmte Gruppe von Personen richtet und aus politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Gründen verübt wird. Die Gewalthandlung oder die Androhung von Gewalt ist geeignet, Panik, Schrecken und Unsicherheit in der Bevölkerung oder in Teilen davon zu verbreiten und Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen auszuüben, um die Verantwortlichen zu Entscheidungen zu zwingen, die sie unter normalen Bedingungen nicht akzeptiert hätten, oder Lösungen zu tolerieren. Interne Unruhen werden nicht als Terrorismus betrachtet. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die im Rahmen einer Versammlung, eines Aufruhrs oder Tumults begangen werden, sowie Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

US-Person: Darunter sind folgende Personen zu verstehen:

- US-Bürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA, unabhängig davon, wo sie sich befinden,
- alle Personen und Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- alle in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften, unabhängig von deren Standort, die in voller Übereinstimmung mit den finanziellen Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika handeln müssen.

Es sei darauf hingewiesen, dass ausländische Tochtergesellschaften, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von US-Unternehmen befinden, und Ausländer, die im Besitz von Vermögenswerten aus den USA sind, sich in einigen Fällen ebenfalls an die US-Sanktionen halten müssen.

Fahrzeug: Gemäß Artikel 47 ff. der geltenden italienischen Straßenverkehrsordnung ist darunter Fahrzeug für den persönlichen Gebrauch mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t mit einem italienischen Kennzeichen zu verstehen, das seit seiner Erstzulassung weniger als 8 Jahre alt ist, und zwar:

- Pkw
- Anhänger (Pkw-Anhänger, Wohnwagen), die von Pkw gezogen werden;
- Wohnwagen und Wohnmobile, für die ein B-Führerschein erforderlich ist;
- Motorrad.

Verkehrsträger: Flugzeug, Reisebus, Zug, Schiff.

Reise: die Strecke, die in der Fahrkarte für den Seeverkehr, die Sie direkt beim Versicherungsnehmer oder über einen Vermittler erworben haben, angegeben ist.